



STRAFVERFOLGUNG DER KORRUPTION 2016 VERMÖGENSABSCHÖPFUNG UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

**Dokumentation einer Tagung von
Transparency International Deutschland e.V.
und der Friedrich-Ebert-Stiftung
am 8. November 2016 in Berlin**

Impressum

Strafverfolgung der Korruption 2016
Vermögensabschöpfung
Unternehmensstrafrecht

Dokumentation einer Tagung von Transparency International Deutschland e.V. und der Friedrich-Ebert-Stiftung am 8. November 2016 in Berlin.

Veranstaltungsleitung:
Dr. Irina Mohr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin
Dr. Martin Schellenberg, Transparency International Deutschland e.V.

Redaktionsschluss: April 2017

Redaktion:
Moritz Boltz & Thomas Kastning, Transparency International Deutschland e.V.

Transparency International Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin
Telefon: 030 - 54 98 98 - 0
Telefax: 030 - 54 98 98 - 22
office@transparency.de
www.transparency.de

ISBN: 978-3-944827-24-7

Foto Titel: Matthew Wiebe, Unsplash.com, CC0 1.0 Universal

Layout: Julia Bartsch

Druck: Die UmweltDruckerei

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier



Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

Inhalt

Vorwort	4
Dr. Martin Schellenberg, Transparency International Deutschland e.V.	
Eröffnungsrede	6
Dr. Irina Mohr, Leiterin des Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung	
Eröffnungsrede	9
Prof. Dr. Edda Müller, Vorsitzende von Transparency International Deutschland e.V.	
Aktuelle Aspekte der Korruptionsbekämpfung	13
Christiane Wirtz, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Die Reform der Vermögensabschöpfung	19
Dr. Matthias Korte, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Marcus Köhler, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof	
Zur Reform der Unternehmenssanktionierung	34
Thomas Kutschaty, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen	
Podiumsdiskussion zum Unternehmensstrafrecht	44
Thomas Kutschaty, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen	
Prof. Dr. Stephan Wernicke, Bereichsleiter Recht des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. (DIHK)	
Dr. Klaus Schneider, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) der Schweiz	
Prof. Dr. Frank Meyer, Lehrstuhlinhaber für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Zürich	
Zusammenarbeit Korruptionsfachdienststelle mit Steuerfahndung: Ein Erfahrungsbericht	53
Christian Voßkühler, Kriminaloberrat	
Franz-Josef Meuter, Erster Kriminalhauptkommissar	
Gesetz zur Bekämpfung der Korruption: Regelungsgehalt und erste Erfahrungen	57
Cornelia Gädigk, Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hamburg	

Vorwort

Konferenz zur Strafverfolgung der Korruption 2016 Unternehmensstrafrecht und Vermögensabschöpfung

Dr. Martin Schellenberg
Transparency International Deutschland e.V.

Vor Ihnen liegt die Dokumentation der 7. Konferenz für Strafverfolgung der Korruption, die am 07. und 08.11.2016 in Berlin stattgefunden hat. Schwerpunkte des öffentlichen Teils am 08.11.2016 mit circa 200 Teilnehmern waren in diesem Jahr die Themen Unternehmensstrafrecht und Vermögensabschöpfung.

Wie bereits bei der Strafverfolgungskonferenz 2012 hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Thomas Kutschaty, nachdrücklich für die Einführung eines Rechts der Unternehmenssanktionierung auch in Deutschland plädiert. Unter Moderation des Rundfunkjournalisten Alfred Eichhorn wurde die Ausgestaltung dieser Sanktionierung mit Prof. Dr. Stefan Wernicke, Bereichsleiter Recht des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), Dr. Klaus Schneider vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartment der Schweiz und Prof. Dr. Frank Meyer von der Universität Zürich kontrovers diskutiert. Auch Prof. Dr. Edda Müller, Vorsitzende von Transparency International Deutschland e.V., hat sich in ihrer Einführungsrede für die Sanktionierung auch von Unternehmen bei Korruptionsdelikten ausgesprochen. Werden Mitarbeiter innerhalb von Unternehmen zur Korruption motiviert oder gar gezwungen, so muss das Unternehmen dafür auch die rechtliche Verantwortung übernehmen. Da sich in der Vergangenheit das Ordnungswidrigkeitengesetz als „zahnloser Tiger“ herausgestellt habe, sei nun eine strafrechtliche Sanktionierung geboten.

Weiterer Schwerpunkt der Konferenz war die Reform der Vermögensabschöpfung. Auf der Basis eines beeindruckenden Erfahrungsberichts aus Italien (Octavius Sferlazza, Richter in Caltanissetta, Sizilien) sowie der Darstellung des aktuellen gesetzgeberischen Stands aus dem Bundeministerium der Justiz (Dr. Matthias Korte / Markus Köhler) diskutierten Prof. Dr. Frank Meyer (Universität Zürich) und Folker Bittmann (Leitender Oberstaatsanwalt Dessau-Roßlau) gemeinsam mit den vorgenannten Referenten, wie Vermögensabschöpfung aus Korruptionsdelikten in der Praxis effizient organisiert werden kann. Einig waren sich die Teilnehmer darin, dass es einer effizienteren Vermögensabschöpfung bedarf.

Eingeführt wurde die Veranstaltung durch die Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Christiane Wirtz, die aktuelle Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Korruptionsbekämpfung auf Bundesebene darstellte.

Traditionell ist die Konferenz am Vortag dem Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden und der Ministerialverwaltung vorbehalten. Dieser Teil wird nur auszugsweise dokumentiert, um den beteiligten Berufsträgern den Austausch auch vertraulicher Informationen zu ermöglichen. Schwerpunkt in diesem Jahr waren Erfahrungsberichte zur Vermögensabschöpfung, erste Erfahrungen mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen sowie ein recht spektakulärer Erfahrungsbericht aus dem Strafverfahren gegen einen ehemaligen Referatsleiter des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes sowie den Erfahrungsbericht des Schleswig-Holsteinischen Antikorruptionsbeauftragten.

Den Referentinnen und Referenten sowie den engagierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern sei herzlich für ihre Beiträge gedankt. Der Friedrich-Ebert-Stiftung gebührt Dank für die wiederum hervorragende Zusammenarbeit und Gastfreundschaft.

Eröffnungsrede

Dr. Irina Mohr

Leiterin des Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung

**Meine sehr verehrten Damen und Herren,
verehrte Frau Staatssekretärin,
liebe Frau Müller!**

Ich darf Sie im Namen der Friedrich-Ebert-Stiftung sehr herzlich zu unserer Tagung „Strafverfolgung der Korruption 2016“ begrüßen. Das ist nunmehr die siebte Konferenz dieser Art, und ich wollte auch diesmal nicht versäumen zu sagen, wann wir begannen: 2004. Das war kurz nach der Unterzeichnung der UN-Konvention am 09. Dezember 2003.

Der 9. Dezember ist seitdem als Internationaler Antikorruptionstag deklariert. Wir laden immer rund um dieses Datum alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich der Bekämpfung der Korruption widmen, hierher nach Berlin ein und tauschen uns aus über die aktuelle rechtliche Situation und natürlich die Strafverfolgungsmöglichkeiten zur Korruption. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir künftige Herausforderungen und Schritte zu ihrer Verbesserung ausmachen.

Wir freuen uns, dass Sie so zahlreich gekommen sind. Denn das zeigt das große Interesse an der Korruptionsbekämpfung, das inzwischen auch hierzulande zu verzeichnen ist. Unser gemeinsames Engagement – Transparency International Deutschland und Friedrich-Ebert-Stiftung – begann bereits in den 1990er Jahren. Das war eine Zeit, als man sich bei solcher Art Konferenzen leicht noch den Vorwurf einfangen konnte, man rede Deutschland schlecht. Nach einer Reihe von Korruptionsskandalen hat sich allerdings die Erkenntnis verbreitet, dass man auch hierzulande über deren Bekämpfung und wirksame Gegenstrategien reden und nachdenken müsse. Unsere Veranstaltungsreihe, die seit 2004 alle zwei Jahre stattfindet, folgt genau diesem Gedanken.

Wir haben uns inzwischen entlang der strafrechtlichen Möglichkeiten der Korruptionsbekämpfung mit fast allen relevanten Themen befasst. Ich denke an Themen wie Geldwäschebekämpfung, Fragen des Datenschutzes und der Transparenz, Ansätze von Compliance, den Schutz von Hinweisgebern und die Abgeordnetenbestechung. Nicht zuletzt denke ich auch an ein Thema, das wir heute erneut aufgreifen: das Unternehmensstrafrecht. Es bildete bereits 2012 einen Schwerpunkt. Herr Minister Kutschaty trug vor, und – wir sind da ganz hartnäckig – heute wollen wir erneut fragen, gemeinsam mit ihm und Ihnen und uns: Was ist eigentlich aus dem Entwurf aus Nordrhein-Westfalen geworden? Wie steht es um das Unternehmensstrafrecht?

Gestern haben wir wie immer, auch das gehört zum Format der Veranstaltung, mit einem Erfahrungsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften, Polizeien und Verwaltungen begonnen. Wir konnten zum Beispiel über das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom November 2015 und das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen, das im Juni 2016 in Kraft getreten ist, diskutieren. Beide Gesetze sind wichtige Schritte bei der Bekämpfung und der Strafverfolgung der Korruption.

Wir haben auch eine gewisse Bandbreite des Praktischen bei diesem Erfahrungsaustausch. Wir hörten über eine verbesserte institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz, und wir konnten uns über die Erfolge des Antikorruptionsbeauftragten in Schleswig-Holstein freuen. Das sind ermutigende Zeichen, die uns zeigen, dass die gemeinsame Arbeit Früchte trägt.

Allerdings stellte sich angesichts eines gestern gehaltenen Vortrags über einen einschlägigen Ermittlungsfall auch die Frage, ob man bei der Vermögensabschöpfung nicht noch effizienter und gerechter hätte sein können. Sie sehen schon, ich spiele auf das Thema an, das wir uns ebenfalls für die heutige Konferenz vorgenommen haben: die Vermögensabschöpfung. Gerade dieses Thema macht deutlich, dass wir uns, bei allem bereits Erreichten, immer noch auf dem Weg befinden. Es gibt noch viel zu tun. Machen wir uns also an die Arbeit.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zunächst werden wir direkt aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Bericht zu den aktuellen Aspekten der Korruptionsbekämpfung hören. Ich darf im Namen der Veranstalter sehr herzlich begrüßen Frau Staatssekretärin Christiane Wirtz. Wir freuen uns sehr, dass Sie gekommen sind, um uns einen Stand und Ausblick aus dem Ministerium zu geben. Willkommen, Frau Wirtz!

Ich möchte ebenfalls alle diejenigen begrüßen, die hier vorne auf dem Podium diskutieren werden. Ich begrüße sehr herzlich die erste Runde zur Reform der Vermögensabschöpfung: Ich begrüße Herrn Dr. Matthias Korte und Herrn Marcus Köhler, beide aus dem Bundesministerium der Justiz. Sie werden uns dankenswerterweise direkt aus ihrer Werkstatt zum Stand der Reformen vortragen. Willkommen!

Ich freue mich sehr, dass wir einen Erfahrungsbericht hier haben werden, direkt aus Italien, wo man längst etwas weiter ist. Ich begrüße sehr herzlich Herrn Dottore Ottavio Sferlazza. Er ist der Leiter der Staatsanwaltschaft von Palmi in Kalabrien. Wir freuen uns sehr, dass Sie mit Ihrer großen Erfahrung und mit viel Interesse an der deutschen Gesetzgebung, wie ich weiß, zu uns gekommen sind. Ich begrüße Sie herzlich und sage: Willkommen!

Weiterhin für die Podiumsdiskussion sage ich Willkommen zu Herrn Professor Frank Meyer von der Universität Zürich und Herrn Folker Bittmann von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau.

Ich habe eben schon von unserem zweiten Schwerpunkt gesprochen: der Reform der Unternehmenssanktionierung. Wir freuen uns natürlich sehr, dass wir mit Herrn Minister Thomas Kutschaty, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, denjenigen hier begrüßen werden, der als unermüdlicher Streiter für diese Reform bekannt ist.

Natürlich werden wir das Ganze auch debattieren. Ich darf dafür begrüßen die aus verschiedenen Perspektiven kommenden Herren Professor Stephan Wernicke vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie Herrn Dr. Klaus Schneider; er kommt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartment der Schweiz und wird uns mit den dortigen Erfahrungen vertraut machen. Willkommen!

Die Tagung, Sie haben es eben schon gemerkt, wird in bewährter Weise moderiert vom Rundfunkjournalisten Herrn Alfred Eichhorn. Wir freuen uns, dass Sie dies übernommen haben. Ich begrüße auch Sie sehr herzlich!

Meine Damen und Herren, angesichts der langen Liste und der hier vorgetragenen Erfahrungen und Erfolge und Notwendigkeiten möchte ich mich natürlich einmal mehr bei unserer Partnerorganisation bedanken: Transparency International Deutschland. Es ist eine ausgesprochen konstruktive und fruchtbare Zusammenarbeit. Sie macht große Freude, und es ist auch immer wieder schön, uns alle zwei Jahre zu treffen und uns auszutauschen, miteinander zu arbeiten. Transparency International ist die Organisation, die so konsequent für die notwendige Bekämpfung der Korruption arbeitet. Wir sind sehr froh über diese Zusammenarbeit. Ich begrüße sehr herzlich Frau Professorin Edda Müller, Vorsitzende von Transparency International Deutschland. Willkommen, Frau Müller, hier im Haus! Sie wird als Mitveranstalterin auch gleich zu Ihnen sprechen.

Ich möchte mich natürlich außerdem bedanken beim Team von Transparency International, Herrn Dr. Martin Schellenberg und Herrn Moritz Boltz, für diese Zusammenarbeit, mit der wir diese Veranstaltung konstruktiv und so, dass sie im aktuellen Rahmen auch so viele Leute angelockt hat, unser Publikum, erarbeitet haben.

Ich freue mich auch, dass heute die Geschäftsführerin von Transparency International Deutschland unter uns ist: Frau Dr. Anna-Majja Mertens. Ich denke, wir werden den Austausch und die weitere Zusammenarbeit also gleich vor Ort besprechen können.

Nun möchte ich der heutigen Veranstaltung viel Erfolg wünschen, Gelingen und natürlich vor allem die nachhaltige Erkundung, Findung wirksamer Mittel für die Strafverfolgung der Korruption 2016 und darüber hinaus.

Das Wort hat wieder Herr Eichhorn. Vielen Dank!

Eröffnungsrede

Prof. Dr. Edda Müller

Vorsitzende von Transparency International Deutschland e.V.

**Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
sehr geehrte Damen und Herren,**

im Namen von Transparency International Deutschland möchte auch ich Sie herzlich zur 7. Strafverfolgungskonferenz willkommen heißen. Ich freue mich, dass wir auch dieses Jahr bei der Friedrich-Ebert-Stiftung zu Gast sein dürfen. Vielen Dank Frau Dr. Mohr für die anhaltende Gastfreundschaft.

Danken möchte ich auch Dr. Martin Schellenberg und Moritz Boltz, die auf der Seite von Transparency Deutschland für die Koordinierung und Gestaltung des Programms zuständig waren. Sie hatten eine Menge Wünsche unter einen Hut zu bringen, weil die Themen, die wir hier behandeln werden, unsere Experten vor allem in der Arbeitsgruppe Strafrecht bereits seit Jahren intensiv beschäftigen.

Mein besonderer Dank gilt den Rednerinnen und Rednern, nicht zuletzt denen, Herr Minister Kutschatj, die nicht das erste Mal hier sind. Ihr Interesse und das der Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Bereichen der Rechtsetzung, der Rechtsanwendung, der Rechtskontrolle und Rechtsprechung zeigt, wie praxisnah und vor allem politisch relevant unsere Strafverfolgungskonferenzen sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

anders als in der Kreativwirtschaft gilt es in der Rechtspolitik und auch für die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen wie Transparency Deutschland nicht als Erfolgsmodell, immer wieder was Neues zu präsentieren – vielmehr kommt es darauf an, mit Ausdauer die richtigen Themen so lange zu wiederholen, bis möglichst viele Menschen von der Richtigkeit von Veränderungen überzeugt worden sind.

Die Strafverfolgungskonferenz bietet hierfür alle zwei Jahre die Gelegenheit, zu überprüfen, was erreicht wurde und wo noch Handlungsbedarf besteht: Wie es um aktuelle Gesetzvorhaben steht und wie die Anwendung in der Praxis aussieht.

Vertretern der Zivilgesellschaft fällt zumeist Kritik leichter als das Lob. Wir beklagen gerne das halbleere Glas anstatt uns über das halbvolle Glas zu freuen. Ich will hiervon

heute eine Ausnahme machen. Unter der Federführung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz wurden in den letzten Jahren die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Korruptionsbekämpfung deutlich verbessert. Ich erinnere an das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen sowie die Erweiterung der Strafbarkeit von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Beide Regelungen sind inzwischen in Kraft. Sie können sicher sein, dass wir in den nächsten Jahren aufmerksam beobachten werden, ob sie die gewünschten Wirkungen in der Praxis erbracht haben, wobei ich natürlich hier nicht bereits die Themen der 8. oder 9. Strafverfolgungskonferenz vorgeben möchte.

Lob möchte ich dem BMJV auch für seinen Mut aussprechen, mehr Transparenz im Prozess der Gesetzesvorbereitung zu wagen. Es geht um den sogenannten legislativen Fußabdruck, das heißt, um die Offenlegung der Einflüsse und Stellungnahmen von Interessenverbänden sowie sonstigen Interessierten bei der Gesetzesarbeit. Der BMJV ist hier unserer Bitte gefolgt und veröffentlicht seit Mitte des Jahres schriftliche Stellungnahmen, die im Zuge eines Konsultationsprozesses abgegeben werden, auf seiner Webseite – natürlich nach Einholung der Zustimmung der Betroffenen. Vielleicht hilft dies, die Kräfteverhältnisse besser beurteilen zu können, die in die endgültige Fassung des im Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurfs Eingang gefunden haben. Es ist ein erster Schritt zu mehr Transparenz im Bereich des Lobbyismus, von dem wir hoffen, dass er bald Nachahmer in anderen Bundesressorts finden wird.

Auf dem Programm der heutigen Konferenz stehen zwei Themen, deren Reifegrad große Unterschiede aufweist. Der Gesetzentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung hat den ersten Durchgang im Bundesrat passiert und wird nun im Bundestag beraten. Transparency Deutschland hat den Prozess der ministeriellen Gesetzesvorbereitung begleitet, Stellungnahmen eingereicht und war an Fachgesprächen beteiligt. Die von der Bundesregierung vorgelegte Neuregelung löst nach unserer Einschätzung bestehende rechtliche sowie praktische Probleme und ermöglicht eine effektive und erweiterte strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Hervorzuheben sind die grundlegende Verbesserung der Opferentschädigung und die erweiterten Möglichkeiten der Vermögenseinziehung durch die Staatsanwaltschaften.

„Verbrechen darf sich nicht lohnen“ – diesen Satz haben wir im Rahmen der Reform sehr oft gehört. Für den Präventionsgedanken ist das „sich nicht lohnen“ elementar. Korruption schadet immer der Allgemeinheit. Sie darf sich aber auch für die Einzelperson nicht lohnen. Wer durch Bestechung Vermögen erschleicht, muss dieses auch wieder zurückgeben. Dass sich Verbrechen aber tatsächlich nicht lohnt, hängt von der effektiven Umsetzung durch die Strafverfolgungsbehörden ab. Der Gesetzentwurf will hier bei Terrorismus und organisierter Kriminalität die Beweislastumkehr einführen. Dies gleicht angesichts der deutschen rechtsdogmatischen Tradition einer Revolution, die ich – dies darf ich hier als Nichtjuristin sagen – den Juristen des BMJV kaum zugetraut habe. Ich bin daher gespannt auf die Debatte hierzu und insgesamt auf die

Einschätzung der Praktiker in den Staatsanwaltschaften und den Gerichten zur erhofften Vereinfachung und Erleichterung der Vermögensabschöpfung.

Über die wichtige Rolle von Hinweisgebern bei der Aufdeckung von Straftaten generell haben wir bei der letzten Strafverfolgungskonferenz gesprochen. Mit der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde inzwischen im Finanzsektor von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Mechanismus für Meldungen von Hinweisgebern geschaffen. Wie wichtig Insiderinformationen für das Aufdecken von Korruption sind, darauf hat das Bundeskriminalamt in seinem aktuellen Lagebild Korruption erneut hingewiesen. Auch dieser Weg sollte eröffnet werden, wenn es darum geht, die Effizienz und Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen im Bereich der Korruptionsbekämpfung zu erhöhen.

Beim zweiten Thema unserer Konferenz geht es um die Reform der strafrechtlichen Unternehmenssanktionierung. Hier können wir noch keinen Gesetzentwurf des BMJV kommentieren. Ich habe aber den Eindruck, dass sich die Debatte insbesondere unter den „Rechtsgelehrten“ deutlich verändert hat. Als wir 2012 hier am selben Ort über die Forderung nach einem Unternehmensstrafrecht diskutierten, schien mir die Phalanx der Dogmatiker, die es für unmöglich ansah, eine juristische Person im Sinne des deutschen Strafrechts zu bestrafen, noch recht stark und groß zu sein. Ich erinnere mich, dass Minister Kutschaty das Recht des Mittelalters und den Sachsenspiegel aus dem 13. Jahrhundert heranzog, um die Traditionalisten der strafrechtlichen Rechtsdogmatik zum Umdenken zu bewegen. Die damals Anwesenden erinnern sich sicherlich an den Sachverhalt: Die Burg war mit ihren Befestigungen und ihren Verteidigungsanlagen im Sachsenspiegel in den Fällen strafbar, bei denen Raubritter von dort auszogen, um Beute zu machen und diese Beute dem Zugriff entzogen, indem sie sie in die Burg zurückbrachten. Ist dies nicht ein wunderbares Bild für die Situation insbesondere multinationaler Unternehmen, die sich unter den Bedingungen der Globalisierung und den Möglichkeiten des Gesellschaftsrechts Bastionen bauen, um für ihre Straftaten nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden? Wobei ich natürlich die heutigen Wirtschaftsmanager keineswegs als Raubritter bezeichnen möchte.

Wie dem auch sei, das Thema Unternehmensverantwortung und die Reform der Unternehmenssanktionierung sind auf der politischen Agenda angekommen – Dank der Initiative von Minister Kutschaty – vor allem aber wohl wegen der nicht weniger werdenden Skandale über Fehlverhalten von Unternehmen, Banken und sonstigen Verbänden. Inzwischen macht man sich auch in Wirtschaftskreisen über die Beschädigung der Marke „Made in Germany“ durch Unternehmen Sorgen, die zum Synonym deutscher Wertarbeit und Redlichkeit gehörten. Die betroffenen Unternehmen hatten alle Compliance-Managementsysteme etabliert, die sich aber offensichtlich trotz dickleibiger interner Anweisungen und zahlreicher Fortbildungsbemühungen als zahnlose Tiger erwiesen haben.

Ich bin sehr gespannt auf den Vortrag von Frau Staatssekretärin Wirtz. Man hört, dass im BMJV über Maßnahmen zur Effektivierung der Unternehmensverantwortung nachgedacht wird. Aus Sicht von Transparency Deutschland ist neben der wirksamen Sanktion vor allem Korruptionsprävention wichtig. Die bis dato bestehende Sanktionierung von Unternehmen durch das Ordnungswidrigkeitsrecht hat sich in der Vergangenheit als wenig wirksam erwiesen. Bußgelder und die Möglichkeit der Gewinabschöpfung allein können finanzstarke, international agierende Unternehmen kaum beeindruckend. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass Regelungen zur Sanktionierung juristischer Personen in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen werden. Als mögliche Formen der Sanktionierung denken unsere Experten neben dem Reputationsverlust für ein Unternehmen zum Beispiel an einen Ausschluss von Vergabeverfahren bis hin zu einem Tätigkeitsverbot. Aus der Praxis in anderen Ländern wird man aber auch viel lernen können. Mir scheint, dass es jetzt nicht mehr um das „ob“, sondern primär um das „wie“ geht. Ich freue mich daher sehr auf den Vortrag von Minister Kutschatj und die anschließende Diskussionsrunde am Nachmittag.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ein spannender Tag liegt vor uns. Ich wünsche mir, dass er uns allen nicht nur nach der bekannten Devise in Erinnerung bleibt „wie schön, dass wir darüber gesprochen haben“, sondern dass die Debatte Spuren in der Rechtspolitik hinterlässt und zu konkretem Handeln für mehr Korruptionsprävention beiträgt.

Frau Staatssekretärin, Sie haben das Wort.

Aktuelle Aspekte der Korruptionsbekämpfung

Christiane Wirtz

Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

**Sehr geehrte Frau Professor Müller,
sehr geehrte Frau Dr. Mohr,
meine sehr geehrten Damen und Herren!**

Haben Sie vielen Dank für die Einladung. Ich bin heute gerne zu Ihnen gekommen, denn ich habe mir sagen lassen, dass diese Tagung immer etwas ganz Besonderes ist: Sie verbindet Themen von großer Bedeutung für die Praxis mit aktuellen Debatten der Rechtspolitik.

Das Korruptionsstrafrecht liegt in dieser Legislaturperiode ganz besonders im Fokus des Gesetzgebers, und das hat zwei Gründe: Wir müssen und wollen unser Recht zunehmend an internationale Vorgaben anpassen, und wir müssen immer wieder auf neue Erscheinungsformen von Korruptionskriminalität reagieren, damit unsere Gesetze auf der Höhe der Zeit bleiben.

Ich möchte Ihnen heute einen Überblick über aktuelle Aspekte der Korruptionsbekämpfung geben und dazu drei Punkte ansprechen. Erstens: Was haben wir bereits erreicht? Zweitens: Was haben wir zumindest schon auf den Weg gebracht? Und drittens: Woran arbeiten wir noch?

Zunächst: Was haben wir bereits erreicht?

Lassen Sie uns kurz auf die letzte Konferenz zur Strafverfolgung der Korruption im Dezember 2014 zurückblicken. In seiner Rede hatte Bundesminister Maas zwei wichtige Gesetzesvorhaben angesprochen:

Da war zunächst die Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen. 2011 hatte der Große Senat des Bundesgerichtshofes klargestellt, dass Korruption im Gesundheitswesen mit den seinerzeit vorhandenen Straftatbeständen nicht zu erfassen war. Zugleich hatten die Richterinnen und Richter sehr deutlich auf diese Strafbarkeitslücke hingewiesen und damit indirekt den Gesetzgeber aufgefordert, zu handeln.

Ich bin froh, dass die Diskussion, die der BGH damals angestoßen hat, zu einem guten Ergebnis geführt hat: Am 4. Juni dieses Jahres ist das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen in Kraft getreten. Das war sehr wichtig, denn

bei Korruption im Gesundheitswesen geht es um mehr als nur um Geld. Bestechliche Ärzte schaden den Krankenkassen, dem Vertrauen in unser Gesundheitssystem, aber im schlimmsten Fall auch der Gesundheit ihrer Patientinnen und Patienten!

Ein weiterer Punkt auf der Agenda war die Erweiterung der Strafbarkeit von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Nach der damaligen Rechtslage war es nicht als Bestechlichkeit strafbar, wenn ein Angestellter zwar Schmiergeld annahm, aber als Gegenleistung nicht den Wettbewerb manipulierte, sondern allein seinem *eigenen* Unternehmen schadete. Deutschland blieb damit hinter internationalen Standards zurück, und das ist zu Recht moniert worden.

Auch hier haben wir inzwischen das Gesetz geändert und den § 299 des Strafgesetzbuches neu formuliert. Damit ist auch endlich der Weg frei für die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption – das war auch lange überfällig, denn das Abkommen stammt aus dem Jahr 1999 und Deutschland ist der letzte EU-Staat, der es noch nicht ratifiziert hat.

Heiko Maas hatte in seiner Rede vor zwei Jahren an dieser Stelle noch ein drittes Thema angesprochen: nämlich die Verantwortlichkeit von Unternehmen für strafbares Verhalten. Dieses Thema ist schon lange in der rechtspolitischen Diskussion.

Einen wichtigen Impuls hat dazu Nordrhein-Westfalen geliefert, indem es den Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs vorgelegt hat. In der Bundespolitik hat der Koalitionsvertrag diesen Faden aufgenommen und sieht vor, das Recht der Ordnungswidrigkeiten auszubauen und die Einführung eines eigenen Unternehmensstrafrechts zu prüfen. Dies ist eine Aufgabe, an der wir noch arbeiten und auf die ich gleich noch einmal zurückkomme.

Vorher aber zur zweiten Frage: Was haben wir schon auf den Weg gebracht?

Wir haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem wir Betrug bei Sportwetten und die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter Strafe stellen wollen. Sportwettbetrug und die Manipulationen von berufssportlichen Wettbewerben beeinträchtigen die Integrität des Sportes, und sie schädigen in betrügerischer Weise das Vermögen anderer. Sie untergraben die Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftemessens und gefährden dadurch den Sport in seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung. Die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports, aber auch seine große wirtschaftliche Bedeutung und die damit verbundenen Vermögensinteressen machen es erforderlich, hier auch zum Strafrecht zu greifen.

Kernstück unseres Entwurfs sind zwei neue Straftatbestände: Zum einen der Sportwettbetrug. Danach macht sich strafbar, wer für einen Vorteil zugunsten des Gegners auf den Wettbewerb einwirkt, damit eine Sportwette gewonnen werden kann. Der Tatbe-

stand gilt für alle Wettbewerbe des organisierten Sports. Denn die Erfahrung zeigt, dass gerade auch auf den Amateursport und sogar den Jugendsport gewettet wird.

Daneben wird die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe unter Strafe gestellt. Anders als beim Sportwettbetrug werden hier nur die Profis erfasst. Es müssen also überwiegend Sportler dabei sein, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen. Auch bei diesem Tatbestand geht es um „gekaufte“ Ergebnisse, aber ein Bezug zu Sportwetten ist nicht erforderlich. Dieser Gesetzentwurf wird derzeit im Parlament beraten und wir hoffen darauf, dass er bald beschlossen wird.

Meine Damen und Herren,

ein weiteres Projekt, das wir auf den Weg gebracht haben, steht bei dieser Konferenz ganz prominent auf dem Programm: die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Auch dieses Thema ist sehr aktuell, denn in 14 Tagen wird der Bundestag dazu eine Anhörung durchführen und sich ganz intensiv mit dem Thema befassen. Unsere Fachleute aus dem Ministerium für dieses Thema, Herr Dr. Korte und Herr Köhler, werden Ihnen gleich die Details vorstellen.

Ich will mich deshalb hier auf die Leitlinien unserer Reform beschränken. Straftaten dürfen sich nicht lohnen – Sie alle kennen diesen Satz, und für manchen mag er fast schon etwas abgedroschen klingen. Und trotzdem: Er ist uneingeschränkt richtig und wir müssen alles dafür tun, damit diese Maxime auch Realität ist!

Das wichtigste Ziel unserer Reform ist es deshalb, die Vermögensabschöpfung für Gerichte und Staatsanwaltschaften einfacher zu machen. Wir wollen die Strafjustiz deshalb von zeitraubenden Fragen entlasten, die eigentlich zivilrechtlicher Natur sind. Im Grunde soll die Strafjustiz künftig Erträge aus Straftaten ohne nennenswerten Mehraufwand sicherstellen und einziehen können. So selbstverständlich, wie ein Gericht heute sichergestellte Betäubungsmittel einzieht, soll es künftig auch Taterträge beim Täter abschöpfen.

Genauso bedeutend ist die Reform der Opferentschädigung. Sie soll künftig im Strafvollstreckungs- oder im Insolvenzverfahren erfolgen. Staatsanwaltschaften und Gerichte können sich dann auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren, nämlich Straftaten zu verfolgen und zu ahnden sowie die Erträge aus diesen Straftaten abzuschöpfen.

Wir erwarten von dieser Reform eine erhebliche Verbesserung bei der Abschöpfung von Erlösen aus Vermögensdelikten. Zugleich gewährleistet das Reformmodell, dass alle Verletzten gleichmäßiger und gerechter entschädigt werden. Ich halte das für

einen großen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht, das nämlich bislang das besonders findige und vermögende Opfer begünstigt.

Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir schließlich auch Lücken bei der Vermögensabschöpfung schließen. Ich will das nur an einem Beispiel deutlich machen, bei dem wir eine für unser Recht fast schon revolutionäre Neuerung vorschlagen: Wir wollen Polizei und Strafjustiz bei Terrorismus und organisierter Kriminalität ein völlig neuartiges Abschöpfungsinstrument an die Hand geben. Künftig soll Vermögen unklarer Herkunft eingezogen werden können, ohne dass eine *konkrete* Straftat nachgewiesen werden muss. Wir setzen damit die Forderung des Koalitionsvertrags nach einer verfassungskonformen Beweislastumkehr um. Zugleich würde das deutsche Abschöpfungsrecht mit diesem Instrument zu einem der schärfsten in Europa.

Ich bin überzeugt, dass wir mit unserem Gesetzentwurf der hohen Bedeutung der Vermögensabschöpfung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung gerecht werden.

Ich hoffe deshalb, dass die Reform in Bundestag und Bundesrat auf Zustimmung trifft. Polizei und Strafjustiz sollen schon bald von den Erleichterungen profitieren können und diese neuen Instrumente in die Hand bekommen.

Meine Damen und Herren,

kommen wir zum dritten und letzten Punkt: Was liegt noch vor uns? Wo stehen Gesetzentwürfe des Justizministeriums noch aus?

Hier komme ich auf die Verantwortlichkeit von Unternehmen für strafbares Verhalten zurück. Dieses Thema ist nicht auf das Korruptionsstrafrecht beschränkt, aber es spielt hier sicherlich eine wichtige Rolle. Und das Thema wird drängender: Globalisierung macht multinationale Konzerne immer größer und mächtiger. Parallel dazu treten Marktteilnehmer immer häufiger als juristische Personen in Erscheinung. In unserer Geschäftswelt prägen also zunehmend mehr Verbände das Geschehen.

Demgegenüber ist unser Strafrecht für natürliche Personen konzipiert. Diese sind aber oftmals weder die Initiatoren noch die Profiteure, wenn es zu unternehmensbezogenen Straftaten kommt. Es darf aber nicht sein, dass Unternehmen die Vorteile des Gesellschaftsrechts nutzen und im Falle von Straftaten nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Unser Recht kennt mit der Verbandsgeldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht bereits einen entsprechenden Mechanismus. Dieser leidet jedoch an einem Anwendungsdefizit. Es gibt spektakuläre Einzelfälle – etwa die Geldbußen in dreistelliger Millionenhöhe gegen *Siemens* wegen dessen korrupter Geschäfte. Aber das sind eben nur Einzelfälle, und denen steht in der Praxis eine teilweise Nichtanwendung des geltenden Rechts gegenüber. Außerdem lässt die geltende Regelung viele

Fragen offen und führt damit in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten bei den Strafverfolgungsbehörden und zu Rechtsunsicherheit bei Unternehmen.

Bereits seit Jahrzehnten gibt es daher in Rechtswissenschaft und Rechtspolitik die Diskussion, wie mit verbandsbezogenen Straftaten umzugehen ist. Neuen Schwung hat die Debatte durch den nordrhein-westfälischen Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs bekommen. Auch Sie widmen dem Thema ja ein eigenes Panel.

Der Koalitionsvertrag sieht den Ausbau des Ordnungswidrigkeitenrechts und die Schaffung konkreter und nachvollziehbarer Zumessungsregeln für Unternehmensbußen vor. Außerdem soll ein Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne geprüft werden. Diesem Auftrag kommen wir nach und arbeiten derzeit an einem Diskussionsentwurf. Hier stellt sich eine Reihe von Fragen, auf die ich kurz eingehen möchte:

Problematisch ist etwa der sehr weite Ermessensspielraum, den die Staatsanwaltschaften bei der Entscheidung haben, ob sie einschlägige Straftaten verfolgen oder nicht. Große regionale Unterschiede schwächen hier die Geltungskraft des Gesetzes.

Das geltende Recht enthält zudem einen sehr weiten, wenn auch nach oben begrenzten Bußgeldrahmen: von fünf Euro bis zehn Millionen Euro. Aber es gibt keine klaren Regeln, wie man die Höhe einer Buße bemessen soll.

Es ist auch nicht klar, wie die Gerichte mit Compliance-Maßnahmen umgehen sollen. Hier brauchen die Unternehmen, die oftmals viel Geld für Compliance in die Hand nehmen, mehr Rechtssicherheit.

Insgesamt brauchen wir also eine Präzisierung des Rechts, die mehr Rechtssicherheit schafft, die die Anwendung des Rechts erleichtert und die damit auch die Geltungskraft der geschützten Normen weiter stärkt. Ich hoffe sehr, dass wir in der Koalition möglichst rasch vorankommen und schon bald unseren Diskussionsentwurf vorstellen können.

Meine Damen und Herren,

Ihre Konferenz ist seit jeher sehr international ausgerichtet. Das ist richtig und notwendig, denn Straftaten machen nicht an Landesgrenzen halt und Korruptionsbekämpfung darf sich nicht auf das nationale Recht beschränken. Deutschland ist deshalb auch international engagiert: Im Dezember wird Deutschland die Präsidentschaft der G20-Staaten antreten. Dann werden wir auch den Vorsitz in der Arbeitsgruppe gegen Korruption übernehmen.

Auch in diesem Rahmen werden wir das Thema Verbandsverantwortlichkeit auf die Agenda rücken. Wir haben vor, Grundsätze für die Verantwortlichkeit von Unternehmen für Korruptionsstraftaten zu erarbeiten und dem G20-Gipfel vorzulegen. Diese Leitlinien sollen Staaten, die über nationale Reformen nachdenken, konkrete Prinzipien an die Hand geben, die nach Ansicht aller G20-Staaten bei der Verbandsverantwortlichkeit für Korruptionsstraftaten zu bedenken sind.

Meine Damen und Herren,

das war ein kurzer Überblick über die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Feld. Die Vertiefung dazu muss diese Tagung leisten, und dazu stehen Ihnen auch die Experten des Justizministeriums zur Verfügung. Wir sind gespannt auf die Ergebnisse, denn wir müssen bei diesem Thema weiter vorankommen. Korruption gefährdet mehr als nur den fairen Wettbewerb und eine ordnungsgemäße Verwaltung. Korruption untergräbt vor allem das Vertrauen in unsere Mitmenschen und in die Institutionen. Aber von diesem Vertrauen hängt der Zusammenhalt einer Gesellschaft ganz entscheidend ab. Deshalb ist die Bekämpfung von Korruption so wichtig, und deshalb danke ich Ihnen allen für Ihr großes Engagement bei diesem Thema.

Herzlichen Dank!

Die Reform der Vermögensabschöpfung

Dr. Matthias Korte

Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Marcus Köhler

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

**Sehr geehrte Frau Professor Müller,
sehr geehrte Frau Dr. Mohr,
sehr geehrter Herr Eichhorn!**

„Strafjustiz als Inkassobüro“, „Entmündigung der Opfer“, „Enteignung von Drittgläubigern“, „Mastkur für Insolvenzverwalter“, „Staatsanwalt als schwarzer Sheriff“, „Verdächtige Vermögen“, „SPD will ohne Beweise Vermögen einziehen“, „Mit Kanonen auf Spatzen“, „Jäger des gestohlenen Schatzes“ – das sind nur ein paar Titel, die die Presse als Überschrift für unseren Gesetzentwurf verwendet hat oder die bei Symposien und Tagungen zum Thema „Vermögensabschöpfung“ verwendet wurden.

Noch vor einem knappen Jahr hörte sich das ganz anders an. Da schrieb der *Berliner Kurier* am

20. Dezember 2015: „Die Spareinlagen der Clans sind sicher. Eine Protzkarre hier, ein Bündel Drogengeld da. Polizei und Justiz versuchen, kriminellen Familienclans, Rockerbanden oder Weiße-Kragen-Gangstern die Früchte ihrer illegalen Tätigkeiten zu entreißen. Aber der Bund ist zum Ärger von Justizsenator Thomas Heilmann zu lahm bei dem Versuch, das zu erleichtern.“

Inzwischen haben wir ein Gesetespaket vorgelegt, das Antworten auf alle diese Fragen findet und Regelungsvorschläge enthält, die weit über das hinausgehen, was der Berliner Justizsenator erwartet hat. „Verbrechen lohnt sich – bald nicht mehr?“, schreibt daher der *Spiegel* Mitte Oktober. Damit sind wir auch schon bei der ersten Redewendung, die bei keinem Vortrag zum Thema Vermögensabschöpfung fehlen darf: „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen!“

Dass das Thema „Vermögensabschöpfung“ für die Bundesregierung schon seit vielen Jahren ein wichtiges Thema ist, ist Ihnen allen bekannt. Das Recht der Vermögensabschöpfung ist häufig Gegenstand kleiner Änderungen gewesen. Und immer war das Ergebnis: Letztendlich funktioniert es trotzdem noch nicht so richtig.

1998 wurde das Thema zwar einmal etwas größer angegangen. Gegen Ende der damaligen schwarz-gelben Koalition haben die Koalitionsfraktionen gemeinsam mit der SPD einen umfassenden Gesetzentwurf zur Vermögensabschöpfung dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Der Drei-Parteien-Entwurf ist dann allerdings, 1998 hatten wir Bundestagswahlen, der Diskontinuität anheimgefallen. Auf dem Programm der rot-grünen Regierung ab 1998 stand das Thema Vermögensabschöpfung nicht mehr an erster Stelle der Rechtspolitik, sodass es einige Jahre dauerte, bis man sich wieder mit dem Thema befasste.

2006 gab es dann eine Reform. Über strafprozessuale Maßnahmen, die Stärkung der Rückgewinnungshilfe und den Auffangrechtserwerb sollte die Vermögensabschöpfung verbessert werden, obwohl man eigentlich an das materielle Recht heran gemusst hätte. Funktioniert hat das im Ergebnis nicht.

Deshalb hat sich 2013 die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Vermögensabschöpfung grundsätzlich zu reformieren. Sie kennen die beiden Sätze aus dem Koalitionsvertrag: „Das Recht der Vermögensabschöpfung werden wir vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten erleichtern und eine nachträgliche Vermögensabschöpfung ermöglichen. Wir regeln, dass bei Vermögen unklarer Herkunft verfassungskonform eine Beweislastumkehr gilt, sodass der legale Erwerb der Vermögenswerte nachgewiesen werden muss.“ Speziell dieser zweite Satz hat zunächst für etwas Erschrecken bei den Fachleuten der Vermögensabschöpfung gesorgt. Denn „verfassungskonform“ und „Beweislastumkehr“ sind zwei Worte, die nach einem ersten Verständnis nicht ganz einfach auf einen Nenner zu bringen sind.

Mit der Aussage im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung aufgegriffen, was bereits die SPD, damals noch als Oppositionsfraktion, in ihrem Antrag vom 16. April 2013 „Wirtschaftskriminalität effektiv bekämpfen“ und auch die CDU/CSU in ihrem Regierungsprogramm für 2013 gefordert und angekündigt hatten.

Wir sind aber nicht nur national gezwungen, unser Recht der Vermögensabschöpfung zu reformieren. Auch international sind wir gehalten, Änderungen an unserem Recht vorzunehmen. Grundlage hierfür ist die Richtlinie der EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie ist bereits am 4. Oktober dieses Jahres abgelaufen. Wir sind insoweit schon säumig mit der Umsetzung. Unser Gesetzentwurf geht allerdings deutlich weiter als das, was die EU von uns fordert. Insoweit wird die EU sicher gerne auch ein wenig warten, da wir ein großes Paket vorlegen.

Wie sind wir das Thema angegangen im Bundesministerium der Justiz? Wir sind ja normalerweise in Abteilungen und Referate gegliedert. Bei diesem Thema haben wir eine andere Organisationsform gewählt, und zwar eine Arbeitsorganisation, die das materielle Recht und das Prozessrecht zusammenbringt. Wir haben eine Projektgrup-

pe „Vermögensabschöpfung“ eingerichtet. Projektgruppe hört sich groß an. Tatsächlich bestand sie nur aus wenigen Personen. Einige davon sind heute hier, nicht nur Herr Köhler, der bereits vorgestellt worden ist, sondern auch eine Staatsanwältin aus Rheinland-Pfalz, Frau Jakobs, und eine Staatsanwältin aus Baden-Württemberg, Frau Burkhard.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag hat bereits stattgefunden. Demnächst wird der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages eine Anhörung zu dem Entwurf durchführen. Danach wird sich der Ausschuss vermutlich zeitnah und intensiv mit dem Gesetzentwurf befassen, sodass er bald verabschiedet werden kann. Das Gesetz soll nach dem Regierungsentwurf einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Da es sich um ein großes Reformpaket handelt, ist es nicht ganz einfach für die Länder, die Änderungen so schnell umzusetzen. Deswegen hat der Bundesrat gefordert, das Inkrafttreten um ein halbes Jahr hinauszuschieben. Diese Forderung kann ich sehr gut verstehen. Da wir aber die EU-Richtlinie bereits hätten umsetzen müssen, konnte die Bundesregierung ein weiteres Hinausschieben nicht vorschlagen. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass sich der Deutsche Bundestag mit dieser Frage befassen wird.

Jetzt aber zu dem Entwurf: Was wollen wir machen? Wir wollen eine große Lösung statt Stückwerk. Das materielle und das prozessuale Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung soll vollständig neu gefasst werden. Das beginnt schon bei der Begriffswahl. Die Abschöpfung von Taterträgen nennen wir ja im deutschen Recht bisher „Verfall“, ein Begriff, der bei uns in Deutschland Fachleuten geläufig ist, der international aber immer für Verwirrung sorgt. Deswegen haben wir, ähnlich wie der Entwurf von 1998, jetzt das Wort „Einziehung“ auch für die Abschöpfung von Taterträgen gewählt – *confiscation* im Englischen – und uns damit dem internationalen Sprachgebrauch angepasst. Aber das ist natürlich nur ein kleiner Punkt, mit dem wir aber verdeutlichen wollen, dass es hier nicht nur um eine kleine Reparatur, sondern um eine große Lösung geht.

Mit der klassischen Einziehung, also der Einziehung von Tatmitteln, haben wir uns in dem Gesetzentwurf nicht intensiv befasst. Hier haben wir nur ein paar kleine Anpassungen vorgenommen.

Zu den Änderungen im materiellen Recht: Jetzt kommt der zweite Ausspruch, der bei keinem Vortrag zur Vermögensabschöpfung fehlen darf: „Der Totengräber des Verfalls“. Wir wollen den Totengräber des Verfalls endgültig beerdigen. Als Totengräber des Verfalls wird die Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) bezeichnet, wonach nach geltendem Recht der Verfall ausgeschlossen ist, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist. Das führt dazu, dass bei allen Vermögensdelikten derzeit keine Vermögensabschöpfung vorgenommen werden kann. Sie werden sagen: „Das stimmt nicht so ganz. Prozessual geht das ja.“ Das ist richtig.

Wir haben die Möglichkeiten der Rückgewinnungshilfe; Sicherstellen von Vermögenswerten können wir auch zugunsten des Verletzten. Und wenn der Verletzte das für die Rückgewähr sichergestellte Vermögen nicht herausverlangt, ermöglicht unser Recht den Auffangrechtserwerb des Staates. Aber – und das ist das Problem – das Verfahren ist komplex. Es gibt bisher nur prozessuale Regelungen und keine materiell-rechtliche Lösung.

Unsere Lösung lautet daher: Wir streichen § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB. Die Einziehung ist damit künftig bei allen Straftaten, also auch bei Vermögensdelikten, möglich. Damit wird das komplizierte Regelungsmodell der Rückgewinnungshilfe hinfällig und die noch kompliziertere Vorschrift über den staatlichen Auffangrechtserwerb in § 111i der Strafprozessordnung überflüssig. Das Strafverfahren wird von zivilrechtlichen Fragestellungen befreit. Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung wird dadurch erheblich vereinfacht.

Jetzt komme ich zum dritten Spruch, der bei Vorträgen zur Vermögensabschöpfung nicht fehlen darf: „Das Windhund-Rennen der Geschädigten“. Frau Staatssekretärin Wirtz hat es eben schon erwähnt. Bisher kann das findige Opfer, wenn es gut anwaltlich vertreten ist, an die sichergestellten Vermögenswerte herankommen, indem es sich einen Titel besorgt und dann auf das sichergestellte Vermögen zugreift. Tatsächlich ist es allerdings nicht so einfach, einen zivilrechtlichen Titel zu erhalten, wenn die Rechtsfragen unklar sind. Deswegen kommt auch der schnell handelnde Geschädigte nicht immer an die sichergestellten Vermögenswerte heran. Das Ungerechte am geltenden Recht ist aber, dass – wenn überhaupt – nur das schnell handelnde und rechtlich gut beratene Opfer überhaupt eine Chance hat, entschädigt zu werden; alle anderen Opfer fallen meistens aus. Das wollen wir ändern. Künftig sollen alle Opfer gleichmäßig entschädigt werden. Das setzt aber voraus, dass keiner vorab auf das sichergestellte Vermögen zugreifen darf.

Sie werden vielleicht gehört haben, dass insbesondere die Bundesrechtsanwaltskammer an diesem Konzept Kritik geäußert hat. Sie sagt: „Das dauert künftig sehr lange für die Opfer. Sie müssen warten, bis die ganze Verfahren zu Ende ist.“ Richtig ist diese Befürchtung meines Erachtens nicht. In der Praxis wird es so sein, dass die meisten Opfer künftig zum ersten Mal überhaupt etwas bekommen; bisher sind sie immer fast immer ganz ausgefallen und höchstens das erste Opfer, das relativ schnell seine Ansprüche geltend machte, hat überhaupt etwas bekommen. Zudem haben auch bisher die Zivilgerichte häufig nicht über Schadenersatzansprüche entschieden, wenn es um komplexe Fragen ging. Sie haben die Verfahren ausgesetzt und gewartet, bis das strafrechtliche Urteil vorlag. Die Kritik, die uns hier teilweise von den Anwaltsverbänden entgegengehalten wird, teile ich daher nicht. Ich bin sicher, dass wir ein System gefunden haben, dass die Entschädigung der Opfer einfacher und schneller ermöglicht.

Das nächste Thema: „Das Bruttoprinzip“. Sie wissen, dass es derzeit eine unterschiedliche Rechtsprechung zwischen den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs gibt. Der Erste Strafsenat steht dafür, eine weite Auslegung des Bruttoprinzips zu vertreten, während der Fünfte Strafsenat und ihm folgend der Dritte Strafsenat eher eine enge Auslegung des Bruttoprinzips vertreten, indem sie bei dem, was abzuschöpfen ist, erst viel später ansetzen. Tatsächlich kommen die Strafsenate zwar im Ergebnis häufig dann doch wieder zu ähnlichen, wenn auch nicht gleichen Lösungen. Aufwendungen des Täters berücksichtigen der Fünfte und Dritte Strafsenat über die einengende Auslegung des Bruttoprinzips sowie das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Unmittelbarkeit“ und der Erste Strafsenat über eine weite Anwendung der bisher noch existierenden Härteklause in § 73c StGB.

Dass es nicht richtig sein kann, dass die Strafsenate die gesetzlichen Regelungen unterschiedlich auslegen und anwenden, liegt eigentlich auf der Hand. Wir hatten bisher darauf gewartet, dass die offene Frage dem Großen Senat für Strafsachen vorgelegt wird. Die Frage wurde aber nicht vorgelegt. Daher ist es jetzt Aufgabe des Gesetzgebers, die Thematik zu klären. Wir schlagen folgende Lösung vor: Wir stärken zunächst das Bruttoprinzip, indem wir § 73 StGB ändern. Künftig soll alles abgeschöpft werden, was *durch* eine Tat erlangt worden ist. Damit schlagen wir dem Fünften Strafsenat das von ihm entwickelte Unmittelbarkeitskriterium aus der Hand, gehen also im Bereich des Bruttoprinzips zunächst weiter.

Dann stellt sich aber immer die zweite Frage: Was kann an Aufwendungen abgesetzt werden, die der Täter gemacht hat? Hierfür sehen wir eine Regelung in einem neuen § 73d StGB vor. Danach können Aufwendungen grundsätzlich abgezogen werden. Sie werden jetzt sagen: „Das ist doch der Sinn des Bruttoprinzips, dass die Aufwendungen nicht abgezogen werden dürfen.“ Allerdings werden bereits unter Geltung des bisherigen Rechts vom Bundesgerichtshofs und den Instanzgerichten Aufwendungen des Täters berücksichtigt. Das gilt insbesondere bei Korruptionsdelikten. Es ist bisher allerdings nicht rechtsklar geregelt, wie Aufwendungen zu berücksichtigen sind. Jetzt haben wir die folgende Regelung vorgeschlagen: Grundsatz: Alles wird abgezogen. Ausnahme: Aufwendungen, die der Täter gehabt hat, werden abgezogen. Rückausnahme: Das gilt aber nicht für Aufwendungen, die er in Verbotenes investiert hat. Rück-Rückausnahme: Es sei denn, die Leistung dient zur Erfüllung einer Verbindlichkeit. Das hört sich kompliziert an, das gebe ich zu. Aber in der Praxis lässt sich die Regelung relativ leicht anwenden. Natürlich müssen die zu berücksichtigenden Aufwendungen grundsätzlich berechnet werden; aber wir erlauben auch Schätzungen.

Möglicherweise haben Sie bemerkt, dass wir ein Thema des zweiten Teils der heutigen Tagung in unserem Gesetzentwurf noch nicht aufgegriffen haben. Bekanntlich gilt ja bei der Vermögensabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB das Bruttoprinzip, während für die Abschöpfung mit der Unternehmenssanktion nach § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) – jedenfalls nach herrschender Meinung – das Nettoprinzip gilt.

Das ist verwunderlich, denn bei § 30 OWiG wird dem Unternehmen eine Straftat zugerechnet, während bei § 73 StGB die Abschöpfung beim Unternehmen erfolgt, wenn die Straftat gerade nicht zugerechnet wird und das Unternehmen nur etwas aus der Straftat erlangt hat. Dass das auch noch geändert werden muss, liegt eigentlich auf der Hand. Aber dafür wird es, Frau Staatssekretärin Wirtz hat es angekündigt, noch einen zweiten Gesetzentwurf geben.

Einen weiteren Punkt möchte ich gerne ansprechen: Die Abschöpfung bei Dritten. Ich war ja eben schon bei dem Thema, dass man nicht nur beim Täter oder Teilnehmer, sondern auch beim Unternehmen, das durch die Straftat des Täters etwas erlangt hat, abschöpfen kann. Hierfür gilt derzeit die Regelung in § 73 Abs. 3 StGB, nach der beim Dritten abgeschöpft werden kann, wenn er durch die Tat etwas erlangt hat. Was das bedeutet, ist unklar. Es gibt hierzu zwar eine Grundsatzentscheidung des Fünften Strafsenats des BGH aus dem Jahr 1999. Der BGH unterscheidet darin zwischen den sogenannten Vertretungsfällen, den Verschiebungsfällen und den Erfüllungsfällen. Bei den Vertretungsfällen – der Täter handelt für ein Unternehmen und das Unternehmen erlangt dadurch unmittelbar etwas – kann abgeschöpft werden. Verschiebungsfälle unter das geltende Recht zu subsumieren ist schon schwieriger. Der BGH hat das gemacht: Wenn der Täter die Beute, das aus der Tat Erlangte, zum Beispiel unentgeltlich seiner Freundin weitergibt oder an einen Bösgläubigen weiterveräußert, kann man das auch abschöpfen. Der Gesetzeswortlaut ist allerdings nicht so eindeutig. Deswegen ist die Wissenschaft hier auch sehr kritisch. Tatsächlich besteht aber Bedarf, Verschiebungsfälle zu erfassen. Deswegen regeln wir jetzt den Verschiebungsfall ausdrücklich. Wenn etwas unentgeltlich weitergegeben wird oder wenn der Empfänger bösgläubig ist, dann kann auch bei ihm abgeschöpft werden.

Dann gibt es einen Fall, der gerade international sehr intensiv diskutiert wird. Was ist denn, wenn der Täter gestorben ist? Kann man dann auch abschöpfen? Meist wird das unter dem Thema „selbständige Abschöpfung“ diskutiert. Versucht hat man, diesen Fall wie folgt zu lösen: Der Täter ist nicht mehr da. Dann kann im selbständigen Verfahren abgeschöpft werden. § 76a StGB sieht hierfür eine Regelung vor. Allerdings hat die Rechtsprechung geantwortet: Das geht nicht, und zwar mit folgender Begründung: Der Tod ist so etwas wie die dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Täters. Bei dauernder Verhandlungsunfähigkeit kann man nicht abschöpfen; dann kann man auch beim Tod des Täters nicht abschöpfen.

Spielt diese Abschöpfungslücke tatsächlich eine große Rolle? Wann stirbt der Täter schon einmal, bevor die Abschöpfung durchgeführt werden konnte? Wir haben die Praxis dazu angehört und die Antwort erhalten, dass dies tatsächlich ein Problem ist. Gerade im Betäubungsmittelbereich kann man sich vorstellen, dass auch mal ein Täter sterben kann. Aber die Täter sterben nicht nur einfach so. Es passiert auch, dass Täter Selbstmord begehen, um ihren Erben das Erlangte aus Straftaten zukommen zu lassen. Das sind Fälle, die uns aus der Praxis berichtet wurden.

Einzusehen ist das nicht, dass die Erben das geerbte Erlangte aus Straftaten behalten dürfen. Ansatzpunkt für die Lösung dieser Fälle ist eigentlich nicht die selbständige Abschöpfung bei einem toten Täter, der sich nicht mehr verteidigen kann. Der richtige Ansatzpunkt ist die Abschöpfung beim Erben, ist die Abschöpfung bei Dritten. Deswegen haben wir jetzt eine neue Vorschrift aufgenommen, nach der man künftig auch beim Erben abschöpfen kann. Für den Fall, dass der Erbe nicht mehr bereichert ist, wird allerdings von der Abschöpfung abgesehen.

Bei dem Erwerb durch Dritte kann es Kombinationen geben: Der Täter gibt das Erlangte zunächst unentgeltlich weiter. Der nächste Erwerber ist bösgläubig. Und dann beerbt wiederum ein anderer den bösgläubigen Zweiterwerber. Auch diese Bereicherungsketten müssen erfasst werden. Und sie werden durch die vorgeschlagene Regelung erfasst. Unterbrochen wird die Bereicherungskette, sobald es zu einem entgeltlichen Erwerb durch einen Gutgläubigen kommt. Das ist zwar kompliziert geregelt. Wenn man sich die Regelung genau ansieht, ist sie aber durchaus praktikabel und wird so funktionieren.

Wir haben auch im Prozessrecht einiges geändert. Im geltenden Recht *kann* die Staatsanwaltschaft zur Sicherung des Verfalls sicherstellen. Das führt zu einer sehr unterschiedlichen Praxis. Manche Staatsanwaltschaften machen es, manche machen es nicht. Manchmal hält es vor Gericht, manchmal hält es nicht vor Gericht. Wir wollen hier die Anforderungen an die Strafverfolgungsbehörden erhöhen und sie in die Pflicht nehmen. Bei einem dringenden Tatverdacht *soll* künftig sichergestellt werden. Zunächst hatten wir sogar vorgesehen, dass das „*soll*“ für alle Fälle, also auch beim einfachen Tatverdacht, gilt. Für diesen Vorschlag haben wir allerdings Kritik erfahren, und zwar sowohl von der staatsanwaltschaftlichen Seite, aber insbesondere auch von der anwaltlichen Seite: Einfacher Tatverdacht und Soll-Regelung, das sei zu weitgehend. Deswegen haben wir jetzt die Soll-Regelung auf den *dringenden* Tatverdacht begrenzt.

Beim Wertersatzverfall wird bisher auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen, insbesondere auf den dinglichen Arrest. Das ist für die Praxis häufig sehr kompliziert. Deswegen haben wir die Verweisungen auf die ZPO weitgehend aus der StPO herausgenommen. Wir verweisen nicht mehr auf den dinglichen Arrest, sondern regeln in der StPO den „Vermögensarrest“ als speziellen strafprozessualen Arrest. Das macht die Regelung für die Praxis einfacher. Es muss damit weiterhin auch bei der Wertersatzentziehung ein Sicherheitsbedürfnis bestehen. Aber wir brauchen nicht mehr den Arrestgrund, so wie er bisher beim dinglichen Arrest geregelt ist.

Wir haben auch die in der Praxis unseres Erachtens nach untaugliche Frist abgeschafft, nach der bei einer Sicherstellung nach sechs Monaten zu überprüfen ist, ob ein dringender Tatverdacht besteht. Das ist häufig ziemlich schwierig. Selbst die Anwälte, die sich vehement gegen diese Änderung ausgesprochen haben, haben uns

gesagt: Wir haben noch keinen Fall erlebt, in dem die Prüfung nach sechs Monaten zu einem anderen Ergebnis geführt hat. Die Frist haben wir deshalb jetzt abgeschafft. Künftig gilt nur noch das Verhältnismäßigkeitsprinzip für die Frage, wie lange sichergestellt werden darf.

Ein letzter Punkt: Das ist ein Thema, das insbesondere bei unseren Gesprächen mit der Justiz in Berlin angesprochen worden ist. Wir haben im Strafverfahren den Beschleunigungsgrundsatz. Das heißt, wir dürfen nicht, wenn die Ermittlungen zur Abschöpfung noch laufen, einfach das Verfahren wegen der Straftat länger laufen lassen. Der Angeklagte darf nicht deswegen in U-Haft bleiben, weil noch nicht entschieden werden kann, ob eine Vermögensabschöpfung durchzuführen ist. In der Praxis führt das dazu, dass häufig von der Vermögensabschöpfung abgesehen wird, damit das Verfahren schneller beendet werden kann. Das ist unbefriedigend. Deswegen schaffen wir jetzt die Möglichkeit, die Vermögensabschöpfung abzutrennen. Wenn das Gericht noch nicht alles ermittelt hat, aber aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes gehalten ist, schnell zu entscheiden, kann es schnell entscheiden und die Entscheidung über die Vermögensabschöpfung abtrennen. Trennt es diese Entscheidung ab, muss sie dann allerdings innerhalb von sechs Monaten nachgeholt werden. Damit geben wir der Praxis eine Möglichkeit, auch dann abzuschöpfen, wenn die Abschöpfungsfragen schwierig sind.

Ich übergebe jetzt das Wort an meinen Kollegen, Herrn Köhler.

Marcus Köhler
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

**Sehr geehrte Frau Professor Müller,
sehr geehrte Frau Dr. Mohr,
sehr geehrter Herr Eichhorn!**

ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung und die Möglichkeit, weitere Aspekte unseres Gesetzentwurfes vorstellen zu können. Ich will auf einige wenige Aspekte eingehen; im Grunde sind es vier. Erstens werde ich das Ziel unserer Neuerungen im Verfahrensrecht erläutern, also was die Reform der Vermögensabschöpfung für Arbeit der Staatsanwaltschaft und Gerichte bedeutet. Zweitens will ganz kurz auf die Reform der Opferentschädigung eingehen. Drittens will ich Ihnen das relativ komplexe Verhältnis von Opferentschädigung und Insolvenzrecht darlegen, und viertens – und darauf will ich mich konzentrieren – werde ich erläutern, welche Abschöpfungslücken im deutschen Recht bestehen und wie wir sie schließen wollen.

Was ist das Ziel der Änderungen im Verfahrensrecht? Schlicht und ergreifend: Wir wollen es erleichtern und vereinfachen.

Neben den Erleichterungen, die Herr Dr. Korte vorgestellt hat, wollen wir die Vorschriften systematisieren und so fassen, dass sie für die Praktiker, also die Strafjustiz, aber natürlich auch die Verteidigung, verständlich sind. Ich zitiere einmal eine Expertin auf diesem Gebiet aus Nordrhein-Westfalen, die die mangelnde Praktikabilität überspitzt wie folgt beschrieben hat: „Herr Köhler, wir lesen doch hier nicht das Gesetz, sondern irgendwelche Handbücher.“ Wir sind der Meinung, dass die Strafprozessordnung im Bereich der Vermögensabschöpfung ihren Zweck nicht hinreichend erfüllt. Sie muss auch hier eine Verfahrensordnung sein, die für die Praxis aus sich heraus zu verstehen ist. Ein weiterer wichtiger Punkt für die Strafjustiz ist, dass wir die Verweise auf die Zivilprozessordnung in der Strafprozessordnung auf das unerlässliche Minimum beschränken. Wir glauben, dass allein dies zu einer höheren Akzeptanz der Vermögensabschöpfung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften führen wird.

Ich will nun kurz die Reform der Opferentschädigung erläutern. Die Einzelheiten sind relativ komplex; sie alle darzulegen, würde den Rahmen der Veranstaltung sprengen. Deshalb nur ein paar Worte zur Grundidee: Wir lagern die Opferentschädigung aus dem eigentlichen Strafverfahren aus. Sie soll künftig entweder im Strafvollstreckungsverfahren erfolgen oder im Insolvenzverfahren. Wir wollen dadurch Staatsanwaltschaften und Gerichte entlasten. Sie sollen sich auf die vorläufige Sicherstellung und die spätere Einziehung von Taterlösen konzentrieren können. Diese Entlastung auf der Seite der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird dann auf der anderen Seite den Rechtspflegern der Staatsanwaltschaft im Vollstreckungsverfahren oder den Insolvenzverwaltern aufgebürdet. Dem liegt folgender Gedanke zugrunde: Sichern und einziehen, das können Staatsanwälte und Gerichte. Verteilen, entschädigen, das können Rechtspfleger und Insolvenzverwalter viel besser.

Zum dritten Aspekt: Wir klären das Verhältnis von Vermögensabschöpfung und Insolvenzrecht. Das ist bisher im geltenden Recht ungeklärt. Beide Bereiche laufen im Grunde nebeneinander her. Dies führt immer wieder zu Friktionen und nicht selten zu Entscheidungen, die erkennen lassen, dass der Strafjustiz das Insolvenzrecht fremd ist, die Insolvenzrichter umgekehrt wenig mit dem Strafrecht anfangen können. Wir sind deshalb zu dem Schluss gekommen, dass das Verhältnis gesetzlich festgelegt werden muss. Die Regelung sieht wie folgt aus: Wir stärken einerseits den Opferchutz, und zwar wenn es um Gegenstände geht, die unmittelbar aus der Tat erlangt sind, wenn es also um die Tatbeute selbst geht. Stellen wir uns eine betrügerisch erlangte Uhr vor. Diese soll das Opfer zurückerlangen. Denn der Geschädigte kann ein Affektionsinteresse an der Uhr haben – etwa, weil es sich um ein Erinnerungsstück handelt. Das soll künftig auch gelten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Täters eröffnet wird.

Anders soll es hingegen sein, wenn auf das sonstige legale Vermögen eines Tatverdächtigen oder eines Täters zugegriffen wird. In diesen Fällen halten wir den insolvenzrechtlichen Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung für das gerechtere Prinzip.

Ein Beispiel: Wir haben einen Einbruch in einem Villenvorort, in einer Gegend reicher Leute. Dabei wird ein Polizeibeamter, der dazukommt, niedergeschlagen. Er trägt schwere, teils bleibende Verletzungen davon. Nach dem alten Modell würden ausschließlich die wohlhabenden Villenbesitzer von dem, was die Staatsanwaltschaft bei der als Täter ermittelten Diebesbande sichergestellt wird, profitieren. Der schwer verletzte Polizeibeamte würde nichts davon bekommen. Das wollen wir ändern. Künftig kann der Polizeibeamte einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Täters stellen. Wird das Verfahren eröffnet, profitiert er genauso von den sichergestellten Gegenständen wie die Villenbesitzer. Das Beispiel zeigt uns, dass der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung nicht nur ein einfaches, sondern auch ein gerechtes Prinzip ist.

Ich komme nun zu den Fragen, die Sie am meisten interessieren wird: Die Abschöpfungslücken und wie wir sie schließen wollen. Bevor wir den Gesetzentwurf erarbeitet haben, haben wir mit vielen Experten gesprochen, unter anderem mit den Experten von Transparency International. Wir haben uns zudem mit der Justizpraxis ausgetauscht. Und auch auf europäischer Ebene haben wir mit Experten gesprochen, um uns einen Überblick über die Abschöpfungsmöglichkeiten zu verschaffen – einer von ihnen war Professor Frank Meyer.

Wie sieht das Bild aus? Welche Instrumente gibt es? Wir haben drei Lücken identifiziert: Da ist zum eine ein ganz banale, nämlich, dass das Gericht es vergisst oder übersieht, die Täterlöse einzuziehen. Die Fälle gibt es leider nicht nur in der Theorie. Ein Zustand, der – da werden Sie mir recht geben – nicht gut ist. Wir haben als zweites Problem den vermeintlich vermögenslosen Angeklagten identifiziert. In diesen Fällen muss im geltenden Recht regelmäßig von der Anordnung der Vermögensabschöpfung abgesehen werden. Wird später – nach dem Urteil – Vermögen beim Täter entdeckt, kann es nicht nachträglich eingezogen werden. Und dann gibt es noch eine Fallgruppe, die Sie ganz besonders interessieren dürfte und die im Koalitionsvertrag unter dem Aspekt „Vermögen unklarer Herkunft“ und „verfassungskonforme Beweislastumkehr“ umschrieben ist.

Zum ersten Punkt: Das Gericht vergisst oder übersieht, dass es Vermögen hätte abschöpfen können und müssen. Nach dem geltenden Recht ist es nicht möglich, die Abschöpfung nachzuholen. Dies wollen wir nun ermöglichen.

Wir haben zweitens das Problem des vermeintlich vermögenslosen Angeklagten. Das rechtliche Problem will ich Ihnen an einem kleinen Beispielsfall erläutern: Ein Drogenhändler hat aus dem Verkauf von Drogen 40.000 Euro Erlöst. Allerdings ist bei ihm kein Vermögen aufgefunden worden. Einkünfte hat er auch nicht. Dann ist das Gericht im Grunde gezwungen, von der Vermögensschöpfung abzusehen. Das liegt an der sogenannten Härteklausele. Sie besagt unter anderem: Wenn der Täter entreichert ist, wenn das erlangte Vermögen aus der Tat, im vorliegenden Fall der Erlös aus dem Dro-

gengeschäft, nicht mehr in seinem Vermögen vorhanden ist, dann unterbleibt die Vermögensabschöpfung. In der Praxis stellt sich allerdings nach dem Urteil nicht selten heraus, dass der Täter dennoch über Vermögen verfügt. Er hatte Vermögen gebunkert oder besitzt Immobilien im Ausland, die im Strafverfahren nicht ermittelt werden konnten. Er war also nur vermeintlich vermögenslos. Dennoch kann im geltenden Recht nichts abgeschöpft werden. Denn das Gericht hat rechtskräftig von der Vermögensabschöpfung abgesehen. Kein Titel, keine Einziehung. Das ändern wir, indem wir das Entreichungsprivileg, die Härteklausele streichen. In unserem Beispielfall hätte das Gericht neben der Strafe für den Betäubungsmittelhandel eben auch eine Wertersatz-einziehung in Höhe von 40.000 Euro anordnen müssen. Und das ist dann der Titel, auf dessen Grundlage nun vollstreckt werden kann. Wird also der verurteilte Drogenhändler später bei einer Verkehrskontrolle mit 30.000 Euro in der Tasche angetroffen, kann dieses Bargeld eingezogen werden. Heute ginge das nicht. Ich denke, das ist ein großer Fortschritt für eine umfassende Vermögensabschöpfung.

Ich komme zu der dritten Fallgruppe, die sicher interessanteste und die vielleicht kriminalpolitisch wichtigste, nämlich die Fälle des Vermögens unklarer Herkunft. Hier betreten wir Neuland. Ich will deshalb versuchen, Ihnen unsere Überlegungen und Gedanken Schritt für Schritt darzulegen. Als erstes mussten wir uns Gedanken darüber machen, was der Koalitionsvertrag mit „Vermögen unklarer Herkunft“ eigentlich meint. Er meint sicher nicht, dass jeder auf der Straße gefragt werden kann: „Wo haben Sie Ihr Geld her?“ Wenn der Betroffenen sich nicht erklärt, dann wird es ihm weggenommen. So ist das sicher nicht gemeint. Es geht vielmehr um Erlöse und Erträge aus Straftaten, die man nicht konkret zuordnen kann, obwohl alles darauf hindeutet, dass diese Gegenstände aus Straftaten herrühren. Das ist aus unserer Sicht mit „Vermögen unklarer Herkunft“ gemeint.

Was sind die typischen Fallkonstellationen? Ganz typisch ist folgender Sachverhalt: Es wird ein Dieb auf frischer Tat ertappt, zum Beispiel bei einem Wohnungseinbruch. Dann wird in der Regel seine Wohnung durchsucht. Diese stellt sich als Depot für anderes Diebesgut heraus. Gefunden wird zum Beispiel massenweise teures Parfüm oder originalverpackte teure Kleidungsstücke, die keinen konkreten Straftaten zuordenbar sind. Das kann daran liegen, dass die geschädigten Geschäfte sich über ihre Versicherungen schadlos halten oder dass die Taten im Ausland stattgefunden haben. Man weiß es häufig schlicht nicht. Es stellt sich die Frage: Was ist mit dem Diebesgut in der Wohnung? Kann man etwas machen? Kann das offensichtliche Diebesgut eingezogen werden? Nach heutigem Recht: nein.

Eine weitere typische Fallkonstellation sind die sogenannten Verkehrs- und Kontrollfälle oder Flughafenkontrollfälle. Sie wurden uns sowohl vom Zoll als auch vom Bundeskriminalamt geschildert. Man muss sich das so vorstellen: Bei Zufallskontrollen werden erhebliche Mengen an Bargeld gefunden, zum Beispiel bei der Einreise nach Deutschland, beim Transfer durch Deutschland, auf der Autobahn oder am Flughafen

– wie auch immer. Die Person, die das Bargeld bei sich hat, verfügt über keine legalen Einkünfte, die den Besitz des Geldes erklären könnten. Wenn gefragt wird, wo denn das Geld hingebracht werden soll, kommt die Antwort: „Ich weiß nicht, woher das kommt, das kann ich mir alles gar nicht erklären.“ Es ist im Grunde ziemlich eindeutig, dass das kein „sauberes“ Geld sein kann. Dennoch kann man momentan aber nichts machen. Die Polizei muss die Person in aller Regel mit dem Geld ziehen lassen.

Warum kann man in diesen Fällen nichts machen? Wir haben doch das „wunderbare“ Instrument des erweiterten Verfalls, also die erweiterte Vermögensabschöpfung? Nun, das hilft hier nicht weiter. Das Instrument setzt nämlich voraus, dass demjenigen, bei dem man abschöpfen will, eine Straftat nachgewiesen wird, und zwar eine konkrete banden- oder gewerbsmäßig begangene Straftat. Der Nachweis eines einfachen Diebstahls reicht nicht. Der erweiterte Verfall nützt Staatsanwaltschaften und Polizei in den Beispielfällen also nichts.

Sie werden fragen: Wir haben doch die Geldwäsche? Und die Geldwäsche ist doch ausgeweitet worden? Das müsste doch eigentlich funktionieren? Das ist leider ein Trugschluss. Denn wir können in diesen Fällen praktisch nie die konkrete Geldwäschevortat feststellen. Meistens handelt es sich um Fälle mit Auslandsbezug, sodass man häufig keinen Ermittlungsansatz hat. Allen ist in diesen Fällen klar: Das Geld muss irgendwie aus dem Drogen- oder Waffenhandel oder ähnlichen Straftaten kommen. Aber konkret feststellbar? Fehlanzeige.

Eine Zeitlang hat insbesondere Niedersachsen versucht, diesen Fällen mit der präventiven Vermögensabschöpfung Herr zu werden. Der Ansatz war Folgender: Das Geld wird doch sicher wieder in Straftaten investiert, in Waffenkauf oder Drogenkauf. Es geht also eine Gefahr von dem Geld aus, und deshalb ziehen wir es ein. Die Wahrheit ist aber leider, dass man das nicht mit Tatsachen belegen kann: Denn genauso gut kann man sich vorstellen, dass das Geld in legale Geschäfte investiert wird, insbesondere ins Immobiliengeschäft. Das ist im Grunde auch das Ziel krimineller Organisationen: Die Gelder aus Straftaten sollen in den legalen Wirtschaftskreislauf geschleust werden.

Die Polizei sagt: Das ist ein unmöglicher Zustand, dass wir das Geld wieder herausgeben. Deshalb wenden wir die zivilrechtlichen Fundvorschriften analog an. Das geht allerdings nur solange gut, bis sich ein Rechtsanwalt meldet, der die Rückgabe des Geldes verlangt. Spätestens dann muss es herausgegeben werden. Die Anwendung der Fundvorschriften ist keine rechtlich befriedigende Lösung. Und wir können es Polizeibeamten auch nicht zumuten, in einem rechtlichen Graubereich zu agieren.

Diese rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten haben die heutigen Regierungsparteien auch gesehen. Sie haben deshalb im Koalitionsvertrag vereinbart, an diesem

Zustand etwas zu ändern. Ihr Fazit: Wir brauchen für Vermögen unklarer Herkunft eine verfassungskonforme Beweislastumkehr.

Wir im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben uns natürlich fragen müssen: Wie kann man das umsetzen? In welchem Bereich? Wie weit kann das gehen?

Wir haben uns deshalb den verfassungsrechtlichen Rahmen angesehen. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben: Es braucht erstens einen ausreichenden strafrechtlichen Anlass für die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft. Ein Formalverstoß, etwa eine Ordnungswidrigkeit, das kann nicht reichen. Das Gericht muss zweitens überzeugt sein von der deliktischen Herkunft des Vermögens. Reine Verdachtseinziehungen sind also nicht möglich – sie wären übrigens auch im Zivilrecht nicht möglich. Auch ein Zivilrichter muss überzeugt sein, dass dem Kläger der Anspruch zusteht. Drittens, die freie Beweiswürdigung ist nicht verzichtbar. Das bedeutet, dass nach dem Verfassungsgericht eine echte Beweislastumkehr und echte gesetzliche Beweisregeln nicht zulässig wären. Nach der Menschenrechtskonvention, nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ginge das weiter. Eine Beweislastumkehr wäre möglich, ebenso gesetzliche Vermutungen. Das nützt aber nichts. Denn das Bundesverfassungsgericht setzt dem deutschen Gesetzgeber durch seine Auslegung des Grundgesetzes eben sehr viele engere Grenzen.

Auf dieser Grundlage haben wir für diese Fälle folgende Lösung erarbeitet: Wir weiten zum einen die erweiterte Einziehung von Taterträgen aus. Künftig kann bei allen Delikten die erweiterte Abschöpfung von Vermögen unklarer Herkunft angeordnet werden – also auch bei einem einfachen Diebstahl. Zum anderen schlagen wir ein neues, für unser Recht ein fast schon revolutionäres Abschöpfungsinstrument vor. Das neue Instrument orientiert sich an der *non-conviction-based confiscation* aus dem anglo-amerikanischen Recht. Es orientiert sich aber auch an den italienischen Regeln.

Was bedeutet *non-conviction-based confiscation*? Es bedeutet, dass Gerichte Vermögen einziehen können, ohne dass es den Nachweis einer konkreten Straftat bedarf. Das Gericht muss lediglich davon überzeugt sein, dass der aufgefundene Vermögensgegenstand – zum Beispiel Bargeld – aus irgendeiner rechtswidrigen Tat herrührt. Die Tat selbst muss also nicht konkret festgestellt werden.

Um zu verstehen, weshalb dieses Instrument effektiv ist, müssen wir uns die Rechtsnatur der Vermögensabschöpfung klar machen. Was ist sie eigentlich? Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht sind eindeutig: Sie ist quasi-bereicherungsrechtlicher Natur, es handelt sich um vermögensordnende Maßnahmen. Das heißt, Geld, das aus Straftaten kommt, steht niemanden zu; es darf nicht im Wirtschaftskreislauf sein. Die Vermögensabschöpfung hat also keinen Strafcharakter. In der Literatur wird das zum Teil zwar bestritten. Aber das Bundesverfassungsgericht

und der Bundesgerichtshof sind eindeutig. Das bedeutet, dass eine Einziehung von Erträgen aus Straftaten ausschließlich ins Eigentumsgrundrecht eingreifen kann. Der Schuldgrundsatz wird nicht berührt, genauso wenig wie die Unschuldsvermutung. Grundsätzlich handelt es sich um quasi-zivilrechtliche Abschöpfung durch ein Strafgericht. Die Staatsanwaltschaft ist in diesem Fall auch nicht Ankläger einer Person, sondern Klägerin, die eine Sache heraushaben will. Das wird bei der Überzeugungsbildung des Gerichts eine Rolle spielen. Dazu komme ich noch.

Ich will nun die beiden Instrumente für die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft nebeneinanderstellen. Sie werden sehen, dass sie in einem Stufenverhältnis zueinander stehen.

Was ist die strafrechtliche Anknüpfung für den Einsatz der Instrumente? Geht es um die erweiterte verurteilungsabhängige Abschöpfung, reicht als Anknüpfung jede rechtswidrige Tat, also auch der einfache Diebstahl. Hingegen brauche ich für erweiterte selbständige Einziehung, also unsere non-conviction-based confiscation, den Verdacht einer Straftat aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus. Nur für die Bekämpfung dieser beiden demokratiegefährdenden Phänomene ist dieses scharfe Schwert nach unserer Überzeugung zu rechtfertigen.

Was ist der Anlass für die Anwendung der beiden Abschöpfungsinstrumente? Der Anlass ist bei der erweiterten verurteilungsabhängigen Einziehung der Tatnachweis einer Straftat. Kein ausreichender Anlass wäre also der bloße Verdacht eines einfachen Diebstahls. Bei unserer non-conviction-based confiscation reicht hingegen der Verdacht einer Katalogstraftat. Im Grunde ist also der Anlass für die Einziehung ein Ermittlungsverfahren wegen einer OK-Straftat oder wegen Terrorismus, in dem ein Vermögenswert sichergestellt wird.

Was rechtfertigt die Einziehung? Das ist in beiden Fällen gleich: Der Gegenstand muss aus irgendeiner rechtswidrigen Tat herrühren. Er muss deliktischer Herkunft sein. Welcher Maßstab gilt? Es muss die richterliche Überzeugung vorliegen, die Überzeugung von der deliktischen Herkunft.

Und jetzt kommt die entscheidende Frage, die Frage: Nach welchen Regeln bildet sich das Gericht seine Überzeugung? Sind wir im Strafrecht, sind wir im Zivilrecht? Ist das irgendetwas dazwischen? Noch mal einen Schritt zurück: Es handelt sich um quasi-zivilrechtliche Abschöpfung. Das heißt, das strikte Verbot, aus dem Schweigen des Betroffenen nachteilige Schlüsse zu ziehen, wie es beim Nachweis einer Straftat gilt, kann für den Nachweis der deliktischen Herkunft eines Vermögensgegenstandes nicht in gleicher Weise gelten. Es geht ja gerade nicht um die Bestrafung einer Person, sondern lediglich um die Einziehung eines Gegenstandes. Auch muss das Gericht auf unsubstantiierte Angaben nicht sagen: „Kann ich leider nicht widerlegen.“ Vielmehr kann es, wie im Zivilrecht, einen substantiierten Vortrag erwarten. Wenn vom Betroffene-

nen nichts kommt, muss das Gericht dies bei seiner Überzeugungsbildung zum Nachteil des Betroffenen berücksichtigen. Ansonsten würde es überspannte Anforderungen anlegen. Wir müssen sehen, ob die Gerichte dem Ansatz folgen. Aber so soll es nach unserer Vorstellung laufen.

Um den Gerichten das deutlich zu machen, haben wir im Regierungsentwurf eine besondere Regelung geschaffen: Der künftige § 437 der Strafprozessordnung gibt den Gerichten gewisse Indizien an die Hand, anhand derer sie sich von der deliktischen Herkunft überzeugen können. Das ist kein Eingriff in die freie Beweiswürdigung; das sind nur gesetzlich vorgegebene Indizien, die das Gericht bei seiner Überzeugungsbildung heranziehen muss. Das wichtigste Indiz ist das grobe Missverhältnis zwischen dem Wert des sichergestellten Gegenstandes auf der einen Seite – stellen wir uns eine Summe von 150.000 Euro vor – und auf der anderen Seite die legalen Einkünfte des Betroffenen. Typischerweise liegen die Fälle aber so, dass der Betroffene über gar keine legalen Einkünfte verfügt. Sie sehen, dass das Indiz des groben Missverhältnisses das oft entscheidende Indiz für die deliktische Herkunft sein wird.

Wenn wir das alles zusammennehmen, die quasi-bereicherungsrechtliche Rechtsnatur der Vermögensabschöpfung, die Regelung des 437 StPO und die Möglichkeiten, wie man in das Verfahren kommt, dann sind wir davon überzeugt, dass wir das geschafft haben, was viele Stimmen ursprünglich für kaum möglich gehalten haben, nämlich eine verfassungskonforme Beweislastumkehr für Vermögen unklarer Herkunft.

Ich weiß, die Materie ist sehr komplex. Ich hoffe aber dennoch, dass Sie unsere Gedanken und Überlegungen nun nachvollziehen können. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Diskussion.

Zur Reform der Unternehmenssanktionierung

Thomas Kutschaty
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung, heute zu diesem für mich sehr bedeutenden Thema ein weiteres Mal hier sein zu dürfen und zu Ihnen sprechen zu dürfen. Es ist gerade schon angeklungen: Es ist fast auf den Tag genau vier Jahre her, dass wir hier eine erste Veranstaltung, auch gemeinsam mit Transparency International Deutschland und der Friedrich-Ebert-Stiftung, zu diesem Thema hatten – der Frage, wie juristische Personen denn ausreichend beeinflusst werden können, dass aus ihren Reihen zukünftig keine Straftaten mehr begangen werden können. Frau Professor Müller hat vorhin schon gesagt, ich hatte Ihnen damals etwas zu den Rittern aus der Burg erzählt als Beispiel, dass es auch schon nach dem *Sachsenspiegel* eigentlich kein fremdes Instrument gewesen ist, auch juristische Personen zur Verantwortung zu ziehen.

In den letzten vier Jahren hat sich tatsächlich einiges entwickelt. Die Lage ist aber insgesamt nicht besser geworden. Ich habe ganz viele Diskussionsrunden und Veranstaltungen zu diesem Thema gemacht. Mir ist tatsächlich jedes Mal wieder ein neues Beispiel aus dem aktuellen Tagesgeschehen eingefallen, wo man anhand konkreter Fälle nachvollziehen kann, welche unterschiedlichen Rechtsfolgen und Konsequenzen denn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein entsprechendes Strafverfahren gegenüber einer juristischen Person hätte.

Der Handlungsbedarf ist nach wie vor sehr groß. Zwei Jahre nach unserer letzten Veranstaltung hier ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft untersucht worden, inwieweit denn Unternehmen von Wirtschaftskriminalität betroffen sind. Ich finde es erschreckend, dass die Zahlen nahezu unverändert sind gegenüber vorangegangenen Untersuchungen. 2014 hat PWC 5.000 Unternehmen befragt. 37 Prozent der befragten Unternehmen weltweit sind schon einmal Opfer von Wirtschaftskriminalität geworden. 69 Prozent der Befragten, die Opfer von Wirtschaftskriminalität geworden sind, gaben an, Opfer von Untreue, Unterschlagung gewesen zu sein. Bei 29 Prozent war es Betrug in der Beschaffungskette, bei 27 Prozent Bestechung und Korruption, Cyber-Kriminalität traf 24 Prozent der geschädigten Unternehmen, Bilanzdelikte 22 Prozent. Mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen gab an, dass ihnen das durchaus ernsthafte Sorgen bereitet.

Der Schaden allein in Deutschland soll nach diesen Schätzungen rund 80 Milliarden Euro jährlich betragen, der durch Wirtschaftskriminalität entstanden ist. Zwar ist die Zahl der Delikte relativ klein: Sie bewegt sich zwischen ein und zwei Prozent der Gesamtdelikte im deutschen Strafrecht. Der Schaden macht jedoch rund 40 bis 50 Prozent des Vermögensschadens aus, den Kriminalität in Deutschland alleine auslöst.

Ich glaube, diese Zahlen machen noch einmal deutlich, dass nach wie vor ganz akuter Handlungsbedarf besteht, denn – auch das muss man immer mal wieder betonen – wir machen strafrechtliche Vorschriften ja nicht, um möglichst viele Kunden für die Paragraphen zu bekommen. Wir stellen auch Mord und Totschlag unter Strafe und wünschen uns nicht, dass Menschen auf diesen Straßen umgebracht werden. Das Strafrecht hat zu einem ganz großen Teil natürlich auch eine generalpräventive Funktion. Wir brauchen diese Lenkungsfunktion, um ehrliche Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmer auch in unserem Lande vor den ganz wenigen schwarzen Schafen zu schützen. Aber diese ganz wenigen schwarzen Schafe verursachen ja einen immens hohen Schaden, wie ich Ihnen gerade versucht habe anhand der PWC-Untersuchung darzulegen.

Also ist doch deutlich Handlungsbedarf nach wie vor gegeben, obwohl wir in den letzten vier Jahren eine sehr intensive Diskussion hatten. Seit unserer letzten Diskussion hier vor vier Jahren haben sich die Lücken im europäischen Rechtsvergleich weiter geschlossen. Im Jahre 2012 ist in Spanien und in der Tschechischen Republik ein Unternehmensstrafrecht eingeführt worden, 2014 in der Ukraine, 2015 in der Slowakei, und heute gibt es in Europa eigentlich nur noch zwei Länder, die kein Unternehmenssanktionsrecht, Unternehmensstrafrecht kennen: Das sind Griechenland und Deutschland. Bei aller Solidarität zu Griechenland, auch in diesen Zeiten, brauchen wir uns Griechenland, zumindest, was diese Frage angeht, nicht als Vorbild zu nehmen, sodass im internationalen Vergleich durchaus Handlungsbedarf besteht.

Ich sehe diesen internationalen Handlungsbedarf auch, weil es ganz entscheidend ist, dass die deutsche Wirtschaft international nicht abgehängt wird. Ich erinnere mich noch sehr gut daran, dass es einen Aufschrei der DAX-Konzerne in Deutschland gegeben hat. 90 Prozent der DAX-Konzernchefs haben ein Schreiben vor einigen Jahren an die Bundeskanzlerin geschickt, in dem sie die Bundesregierung aufgefordert haben, jetzt endlich eine gesetzliche Regelung dazu zu schaffen, dass die Korruption von Abgeordneten einmal endlich in Deutschland unter Strafe gestellt wird. Dafür hat Transparency Deutschland auch lange gekämpft. Wir haben es jetzt endlich geschafft, dass das geschehen ist. Aber da hatte die deutsche Wirtschaft ein Interesse daran, auf staatlicher Ebene ein möglichst sauberes Wirtschaften in Verbindung mit Genehmigungen, und dem, was bei staatlichen Behörden und Abgeordneten dahintersteckt, zu regeln. Ich glaube, dieser Wunsch ist auch berechtigt, weil die deutschen Unternehmen damals gesagt haben: Wir müssen überall nachweisen, wenn wir im Ausland Geschäfte tätigen: Wie sind die rechtlichen Grundlagen zur Korruptionsbekämpfung in

unserem Herkunftsland? Wir erleben international Wettbewerbsnachteile, wenn wir in Deutschland nicht vorweisen können, dass es in Deutschland strafbar ist, Abgeordnete zum Beispiel zu bestechen.

In diesem Punkt hat der Deutsche Bundestag, hat die Bundesregierung diese Lücke endlich nach über zehnjähriger Diskussion geschlossen. Ich hoffe, auch in diesem Bereich des Unternehmensstrafrechts, der Unternehmenssanktionierung wird diese Lücke geschlossen, weil ansonsten durchaus ernsthafte internationale Wettbewerbsnachteile entstehen können.

Wir erleben in diesen Tagen, damit komme ich zu einem ganz aktuellen Beispiel, Unwuchten und Unstimmigkeiten im internationalen Vergleich. Ich kann das den Menschen in meiner Heimatstadt Essen, den VW-Kunden in meiner Heimatstadt Essen, nur schwer erklären, warum dieser Konzern Volkswagen in den USA rund 15 Milliarden Euro an Entschädigungen für VW-Kunden bezahlt. Ich war völlig überrascht, als ich vor einigen Tagen gehört habe, in Deutschland seien die VW-Fahrzeuge gar nicht manipuliert worden – dieselben Fahrzeuge, die in den USA jetzt mit hohen Entschädigungssummen ausgeglichen oder zurückgenommen werden. Auch hier ist es etwas eigenartig, wie deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher behandelt werden im internationalen Vergleich. Auch hier sind vernünftige rechtliche Grundlagen sicherlich nötig.

Wir haben uns nach der Veranstaltung 2012, wo ich Ihnen nur die Grundideen und Grundkonzepte einer möglichen gesetzlichen Regelung vorgestellt habe, im nordrhein-westfälischen Justizministerium an die Arbeit gemacht, haben einen Gesetzentwurf formuliert. Ich habe diesen Gesetzentwurf dann in den Eckpunkten 2013 auf der Justizministerkonferenz vorgestellt.

Die ersten Vorbehalte, die ich in den letzten Diskussionen immer hatte, betrafen die Frage: Ist das nach dem deutschen Recht überhaupt zulässig? Das Schuldprinzip, das war die Hauptfrage. Ich hatte meinen Gesetzentwurf noch gar nicht veröffentlicht, da hatte der Bundesverband der Familienunternehmen schon ein Rechtsgutachten auf dem Markt, wo gesagt wurde: Herr Kutschaty verstößt gegen das deutsche Schuldprinzip. Ich weiß gar nicht, woher die meinen Entwurf hatten. Aber das war eine Diskussion, die die ersten Jahre in diesem Bereich sehr deutlich geprägt hat. Mittlerweile ist der Großteil der Wissenschaftler auch über diese Frage hinweggekommen. Die Frage: Ist das nach dem Schuldprinzip bei uns überhaupt regelbar, also das vorwerfbare persönliche Verhalten auf juristische Personen zu übertragen? Diese Frage ist geklärt. Denn wir haben ja jetzt im Bußgeldbereich, der für juristische Personen zulässig ist, im Ordnungswidrigkeitenrecht, ähnliche Voraussetzungen. Der Unterschied zwischen Buße und Strafe liegt ja nicht im Schuldprinzip. Das Schuldprinzip gilt unzweifelhaft auch für das Bußgeldverfahren, das wir jetzt kennen.

Ich bin sehr dankbar, dass das Bundesverfassungsgericht uns schon vor vielen Jahren auf den Weg mitgegeben hat, wie man das entsprechend regeln und ausdrücken kann. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich den Unterschied zwischen Geldbuße und Strafe, also strafrechtliche Sanktion, einmal so definiert: Geldbuße ist eine nachdrückliche Pflichtenmahnung, und die Strafe verhängt ein sozialetisches Unwerturteil. Das ist, auch nach Bundesverfassungsgericht, letztendlich eine politische Frage: Was möchte die Gesellschaft? Was möchte der Gesetzgeber als Pflichtenermahnung sehen, und was möchte der Gesetzgeber mit einem sozialetischen Unwerturteil tatsächlich sanktionieren? Ich glaube, auch diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die es schon seit vielen Jahrzehnten gibt, hat noch einmal sehr deutlich gemacht, dass es keine Frage mehr ist, ob das nach dem Schuldprinzip funktioniert. Es funktioniert, davon bin ich fest überzeugt. Und die kritischen Stimmen, auch im Schrifttum, sind auch weitgehend verstummt. Wir erleben zahlreiche Forschungsvorhaben an Universitäten im Augenblick zu diesem Thema. Es werden Dissertationen angefertigt. Auch da ist die Frage des Schuldprinzips eigentlich gar keine relevante Frage mehr. Interessant ist eine Forschung an der Universität in Köln. Sie wird ausgerechnet von der VW-Stiftung bezahlt, das war aber vor dem Abgasskandal, bevor der herausgekommen ist. Aber auch da ist man auf dem Wege, dass man sagt: Das funktioniert nach deutschem Strafrecht.

Lassen Sie mich noch einmal die wesentlichen Eckpunkte unseres Gesetzentwurfs kurz darstellen. Ich möchte anhand dieser einzelnen Punkte auch gerne darstellen, wo die Stärken gegenüber dem bisherigen Ordnungswidrigkeitenrecht liegen. Wir haben uns bei unserem Gesetzentwurf zunächst Gedanken gemacht: Wollen wir das in einem Gesetz verarbeiten oder reicht es aus, wenn wir Anpassungen an verschiedenen Gesetzen machen: im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und so weiter? Wir haben uns dazu entschlossen, ein eigenes Verbandsstrafgesetzbuch auf den Markt zu bringen.

Die zweite Frage, die wir dann zu klären hatten, war: Welche Verbände sind denn in diesem Verbandsstrafgesetzbuch mögliche Adressaten unserer Normen? Auch dazu gab es Diskussionen. Wir haben gesagt: Wir wollen alle juristischen Personen mit reinnehmen. Ursprünglich war auch die Überlegung im Raum: Sollen das nur wirtschaftliche Unternehmen, also zum Beispiel GmbHs oder Aktiengesellschaften in diesem Bereich sein? Spätestens, als wir vor zweieinhalb Jahren gemerkt haben, dass auch große Organisationen im vereinsrechtlichen Bereich tätig sind, ich will jetzt keine Namen nennen, aber Sie haben ja für Ihr Auto vielleicht auch einen Schutzbrief, haben wir gesehen, dass es Ausweismöglichkeiten gibt. Damals haben wir uns ganz bewusst dafür ausgesprochen, jede Form von juristischer Person mit einzubeziehen.

Wir hatten die Frage diskutiert: Wollen wir bestimmte Straftaten ausschließlich sanktionieren oder wollen wir die gesamte Bandbreite des Strafgesetzbuches auch für juristische Personen zur Anwendung bringen? Wir haben uns dazu entschieden: All

das, was das Strafgesetzbuch an Strafvorschriften in besonderen Teilen hergibt, soll auch für juristische Personen theoretisch zur Anwendung kommen. Man muss sehen, wie es dann praktisch funktioniert: Welche Delikte kann eine juristische Person tatsächlich durch ihre handelnden Personen begehen? Aber grundsätzlich soll erstmal all das, was das Strafgesetzbuch hergibt, auch für juristische Personen sein. Grundsätzlich kann somit jede Straftat auch eine Verbandsstraftat sein. Aber sie muss natürlich verbandsbezogen sein, das heißt, es müssen Pflichten des Verbandes der juristischen Person verletzt worden sein. Und wir müssen immer wieder unterscheiden: Das gilt natürlich nicht für solche Fälle, in denen die juristische Person selbst Opfer einer Straftat ist.

Die Angst, die ich häufig auch von Unternehmern verspürt habe: Was kann ich denn dafür, wenn mein Prokurist in die Kasse greift? Das ist natürlich kein klassischer Fall für das Unternehmensstrafrecht. Da ist das Unternehmen selbst Geschädigter. Da geht es darum, den Prokuristen als Individualperson strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das hat mit Unternehmensstrafrecht überhaupt nichts zu tun. Das Unternehmen haftet erst dann, wenn ein Entscheidungsträger aus dem Unternehmen eine verbandsbezogene Straftat begeht. Wir haben ganz bewusst den Kreis nicht auf die ausschließlich juristisch vertretungsberechtigten handelnden Personen beschränkt, also der Vorstand oder der Geschäftsführer, sondern gesagt: Es muss ein Entscheidungsträger sein, der in dem Verband, in dem Unternehmen entsprechende Kompetenzen hat, etwas zu tun. Auch dann, wenn beispielsweise der Pförtner mit einer Botenfahrt unterwegs ist und einen Verkehrsunfall begeht und damit ein Passant auf der Straße zu Schaden kommt, ist das kein Entscheidungsträger, der eine verbandsbezogene Straftat begeht. Das ist ein Verkehrsunfall mit einer fahrlässigen Körperverletzung und kein Fall des Unternehmensstrafrechts, um das deutlich klarzustellen in dem Bereich.

Auf der anderen Seite haben wir aber vorgesehen eine Form des Unterlassungsdelikts, nämlich immer dann, wenn gewisse Kontrollfunktionen nicht ausgeübt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat freuen sich über sprudelnde Gewinne in einer bestimmten Branche, in einer bestimmten Sparte, die vorher keine Gewinne gemacht hat. Man muss gucken: Wo kommt das denn jetzt plötzlich her? Auch da muss man gucken, ob da möglicherweise ein Kontrollverschulden, ein Überwachungsverschulden gegeben sein kann.

Was ganz wichtig ist, ist, dass wir entsprechende Sanktionierungsformen auch auf die Rechtsnachfolger übertragen wollen. Wir haben das im Augenblick sehr schmerzlich bemerkt im Kartellrecht. Ich weiß nicht, ob der eine oder andere von Ihnen mitbekommen hat, dass eine große Kartellrechtsbuße gegen einen Wurst- und Fleischfabrikanten verhängt worden ist, über 120 Millionen Euro. Durch geschickte Lücken konnte durch eine Fusion verschiedener Teilgesellschaften dieses Unternehmens ein Unternehmen entsprechend aufgelöst werden, sodass diese 128 Millionen Euro nicht mehr

erfolgreich eingetrieben werden können. Wir wollen diese sogenannte „Wurst-Lücke“ entsprechend schließen, indem wir nämlich für die Rechtsnachfolger der juristischen Person – Sie kennen es aus dem Arbeitsrecht, den 613 a BGB – das entsprechend regeln, damit wir nicht die Chance eröffnen, einfach einen Teil des Unternehmensbereiches in die Insolvenz zu bringen und dass mit denselben Produktionsmitteln und denselben Mitarbeitern unter einem anderen Namen, mit einer anderen Firma einfach weitergemacht wird.

Wir haben uns dafür entschlossen, einen möglichst breiten Sanktionsrahmen vorzusehen. Ich glaube, das ist auch aus Sicht der Unternehmer der große Fortschritt und die deutlich größere Flexibilität, die wir im Vergleich zum jetzigen Ordnungswidrigkeitenrecht haben. Das jetzige Ordnungswidrigkeitenrecht sieht eine Geldbuße vor. Bis zum Jahr 2013 war die bei Vorsatzdelikten auf 1 Million Euro gedeckelt, bei Fahrlässigkeiten auf die Hälfte, 500.000 Euro. Es war dann noch die schwarz-gelbe Bundesregierung, die 2013 noch erkannt hatte, das ist bei weitem kein Betrag, der heute ausreicht. Der Betrag ist auf 10 Millionen Euro erhöht worden. Früher dachte ich: 10 Millionen Euro sind viel Geld. Wenn Sie das VW-Beispiel USA sehen, da sprechen wir gerade von 15 Milliarden Euro, also ein Vielfaches dessen, was bei uns überhaupt denkbar ist im Bußgeldbereich.

Aber weitere Möglichkeiten und Chancen sieht das Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht. Man kann Geldbußen nicht mit Auflagen beispielsweise koppeln oder verhängen. Man kann auch keine Bewährungsaufgabe als solches machen. Da wollen wir deutlich flexibler sein in unserem Sanktionskatalog, denn es geht uns in erster Linie ja nicht darum, zu bestrafen oder möglichst viele Geldstrafen zu verhängen. Es geht uns darum, Strafrecht deswegen zu machen, damit möglichst keine Straftaten passieren, und da, wo sie passiert sind, durch die Strafe dafür zu sorgen, dass sie möglichst nur einmal passieren und keine Wiederholungstaten stattfinden.

Deswegen haben wir natürlich klassische Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen wie die Verbandsgeldstrafe. Wir wollen aber auch, anders als das jetzt im Ordnungswidrigkeitenrecht der Fall ist, diese Verbandsgeldstrafe auch endlich einmal nach einer vernünftigen Höhe berechnen. Wir haben jetzt die Möglichkeit, bis zu 10 Millionen Euro Verbandsgeldbuße zu verhängen. Es gibt aber keine richtige Berechnungsgrundlage, wie sich das zusammensetzt. Das ist ein bisschen Pi mal Daumen. Wir wollen jetzt ganz genau nach Tagessätzen entsprechend vorgehen und nahmen da die Ertragskraft des Unternehmens als Grundlage, also nicht den Umsatz, sondern die Ertragskraft des Unternehmens. Die Anzahl der Tagessätze hat etwas damit zu tun, wie hoch das Unwerturteil ist, der Unrechtsgehalt des entsprechenden Delikts. Die Höhe der Tagessätze hat etwas mit der Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu tun, im Prinzip das gleiche, was wir auch bei natürlichen Personen kennen, wenn wir sie strafrechtlich zur Verantwortung ziehen wollen. Wir haben, anders als im Ordnungswidrigkeitenverfahren, die Möglichkeit, Strafen unter Vorbehalt zu verhängen, also eine Verwarnung

auszusprechen mit der entsprechenden Auflage, dass, wenn das Unternehmen nicht entsprechende Maßnahmen ergreift, dann die Strafe tatsächlich verhängt und vollstreckt wird.

Das hat damit zu tun, dass wir auch das honorieren wollen, was sich ebenfalls in den letzten vier Jahren in Deutschland sehr weit entwickelt hat, nämlich Compliance-Maßnahmen und Compliance-Bemühungen. Ich war neulich beim Vorstand eines großen Unternehmens. Die sagten mir: Die Hälfte unserer Zeit in unseren Vorstandssitzungen beschäftigen wir uns heute kaum mehr mit Fragen: Wo erschließen wir neue Märkte oder was ist unser Zukunftsmodell, sondern wir beschäftigen uns mit Compliance-Fragestellungen: Was müssen wir machen, um möglichst sauber zu wirtschaften und alles bestmöglich vorzubereiten? Ich glaube schon, dass wir die Unternehmen auch honorieren sollen, die entsprechende Bemühungen machen. Im Übrigen: PWC hat in seiner Umfrage unter den 5.000 befragten Unternehmen auch festgestellt, dass 56 Prozent der Unternehmen noch keine eigenen Compliance-Programme haben. Manche Unternehmen sind da schon sehr weit. Es ist eine notwendige Maßnahme, dass sich zumindest jedes größere Unternehmen sehr intensiv mit dieser Fragestellung beschäftigt.

Wir wollen im Falle der Aufklärungshilfe das natürlich positiv begleiten. Das kennen wir aus Bereichen der Kronzeugenregelung. Aber ich glaube auch, dass es vernünftig ist, wenn jemand von sich aus etwas veröffentlicht, dass man da in der Sanktion das entsprechend honoriert.

Wir haben als weitere Möglichkeit neben der Verbandsgeldstrafe auch Maßregeln entsprechend vorgesehen. Die können darin liegen, dass eine Verurteilung bekannt gemacht wird, öffentlich bekannt gemacht wird. Da lehnen wir uns an das Verbraucherschutzrecht an. Wenn ein Unternehmen dadurch aufgefallen ist, dass es durch eine Betrugsserie Verbraucherinnen und Verbraucher über den Tisch gezogen hat, dann spricht nichts dagegen, dass man eine solche Verurteilung in diesem Bereich öffentlich bekannt macht, um auch eine Warnfunktion zum Schutze anderer Verbraucherinnen und Verbraucher zu haben.

Hinzu kommt die Möglichkeit des Ausschlusses von Subventionen oder öffentlichen Aufträgen und – als Ultima Ratio – natürlich auch die Auflösung des Verbands. Eine Zeitung hat einmal getitelt: Jetzt kommt die Todesstrafe für Unternehmen, wenn wir den Verband auflösen. Aber ich darf auch da alle Unternehmer beruhigen. Das ist natürlich nur für den Fall vorgesehen, dass eine juristische Person ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, eine kriminelle Vereinigung zu sein. Wenn also die Autoschieberbande in Form einer GmbH fungiert, dann muss keiner von uns traurig sein, wenn diese GmbH aus dem Register gelöscht wird. So etwas müssen wir nicht länger unterstützen.

Wir müssen natürlich einige Bereiche im Strafprozessualen entsprechend anpassen. Wir wollen vorsehen, dass hier für das Unternehmensstrafrecht – übrigens anders als für das Ordnungswidrigkeitenverfahren – das Legalitätsprinzip gilt. Wir haben jetzt im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Möglichkeit, dass die Strafverfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaften ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren, ein Bußgeldverfahren einleiten. Sie müssen es aber nicht. Wir gehen also von dem Fall aus, dass eine Strafverfolgungsbehörde natürlich auch in Zukunft weiter gegen die natürliche Personen ermitteln, wenn Korruption, Bestechung oder Umweltdelikte vorliegen. Die Frage allerdings, ob zusätzlich zu dem Individualstrafermittlungsverfahren gegen eine natürliche Person auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verband, gegen die juristische Person eingeleitet wird, das liegt heutzutage noch im jeweiligen Entscheidungsermessen des Staatsanwalts, der Staatsanwältin. Und da erleben wir in Deutschland völlig unterschiedliche Regelungen. Ich muss sogar zugeben: Selbst in meinem eigenen Bundesland arbeiten nicht alle neunzehn Staatsanwaltschaften einheitlich. Wenn wir das abfragen, gibt es bei einigen Staatsanwaltschaften relativ häufig das Verfahren, auch neben dem Verfolgungsinteresse gegen die natürliche Person ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die juristische Person einzuleiten. Es gibt aber auch Staatsanwaltschaften in Deutschland, die dieses Prinzip so gut wie gar nicht kennen.

Ich glaube, auch das ist wichtig und vernünftig, dass wir hier versuchen, in Deutschland einheitliche Standards festzusetzen. Deshalb halte ich es für zwingend geboten, dass wir von dem Opportunitätsprinzip – also kann, muss aber nicht – wegkommen hin zu einem Legalitätsprinzip, dass zumindest jede Staatsanwältin, jeder Staatsanwalt einmal draufgucken muss: Ist das möglicherweise über das Verschulden der einzelnen natürlichen Person hinaus etwas, was strafrechtlich einem Verband zugeordnet werden kann, weil zum Beispiel das wirtschaftliche Interesse eher beim Verband und nicht bei der Individualperson liegt.

Das ist in ganz vielen Fällen auch der Fall. Nicht umsonst ist auch der Begriff des „Bauernopfers“ in diesem Falle sehr gut und sehr deutlich und anschaulich. Denn häufig wird ja geguckt: Wer kann denn in dem Verband, in dem Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden? Wenn wir sehen, dass die Staatsanwaltschaft Braunschweig bezüglich VW jetzt gegen einige Mitarbeiter Anfangsverdachte prüft oder Ermittlungen schon führt, dann muss man ja auch immer schauen: Sind denn das tatsächlich die Richtigen? Sind das die, die im eigenen Interesse gehandelt haben, oder galt es nicht, ein vermeintlich höherwertiges Unternehmensziel umzusetzen, beispielsweise, Marktführer in einem ganz bestimmten Bereich zu werden?

Es sprechen auch wissenschaftliche Untersuchungen dafür, dass man da sehr genau differenzieren muss. An der Universität Halle wird sehr viel kriminologisch an diesem Bereich geforscht. Man hat sich einmal angeguckt: Wer ist denn der klassische Wirtschaftsstraftäter in Deutschland? Man hat festgestellt: Der typische Wirtschaftsstraftä-

ter in Deutschland ist mittleren Alters, Ende vierzig, um die fünfzig, meistens männlich, gut gebildet, Hochschulabschluss, und ist einer, der nie im Leben auf die Idee gekommen wäre, ohne gültigen Fahrschein vom Hauptbahnhof zur Friedrich-Ebert-Stiftung mit öffentlichem Personennahverkehr zu fahren.

Das unterscheidet sich sehr deutlich vom klassischen Straftäter, den wir so kennen. Die sind zwar meistens auch männlich, aber überwiegend jünger, schlechter gebildet und haben eine ganze Menge auf dem Kerbholz.

Man sieht also schon, ist es ein Individualinteresse, Straftaten zu begehen, oder fühle ich mich einem Verband verantwortlich, bei irgendetwas mitzumachen? Dann ist die Frage doch: Wen sanktioniere ich dann? Natürlich nach wie vor auch die individuelle einzelne Person. Sie hätte nein sagen müssen an einer bestimmten Stelle. Aber wenn ich etwas im Verbandsinteresse mache und das nicht in meinem Portemonnaie als Einzelperson im Erfolgsfall landet, sondern beim Verband, beim Unternehmen, dann ist es auch eine Frage von Unternehmenskultur, die vor Ort herrscht. Und wir müssen versuchen, auch über das Strafrecht Einfluss auf die Unternehmenskultur bei dem einen oder anderen Verband zu nehmen.

Ich glaube, das sind wichtige Voraussetzungen, die es jetzt auch umzusetzen gilt. Noch einige Stichpunkte zum Abschluss, wie es im prozessualen Bereich weitergeht. Natürlich gilt die Selbstbelastungsfreiheit. Keiner ist verpflichtet, als Organ entsprechend gegen sein Unternehmen tätig zu werden. Wer vertritt die juristische Person in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder gar auf der Anklagebank in der Hauptverhandlung? Da nehmen wir Anleihen an das Zivilrecht, also die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person: Das kann der Vorstand sein, das kann aber auch ein Geschäftsführer sein; je nach Rechtsform sind das dann diejenigen, die entsprechend eine Vertretung auch der juristischen Person vorzunehmen haben.

Ich halte es für sinnvoll, dass wir – das habe ich auch mehrfach betont, um in Deutschland international Anschluss zu halten, aber auch, um ein Stück Gerechtigkeit hinzubekommen und insbesondere auch zum Schutze der ehrlichen Unternehmen in Deutschland – eine solche entsprechende Regelung bekommen.

Im Jahr 2013 ist gegen Ende des Jahres ein Koalitionsvertrag in Berlin unterschrieben worden zwischen CDU/CSU und SPD. Auch zum Thema Verbandssanktionen, Unternehmensstrafrecht sind einige Passagen enthalten. Auf der einen Seite war man sich einig, dass der Bußgeldrahmen erhöht werden muss und dass man eine vernünftige Berechnungsgrundlage braucht. Darüber besteht zwischen den Koalitionären in Berlin zumindest im Koalitionsvertrag noch Einigkeit. Weiter hat man einen Prüfauftrag: Wir prüfen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts für multinationale Konzerne.

Was dahintersteckt, ist natürlich eine unterschiedliche Auffassung zwischen den Koalitionsparteien, was die Frage der Sanktionierung anbelangt. Man flüchtet dann gerne mal im Koalitionsvertrag in einen Prüfauftrag. Das kann man durchaus so sagen. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz nimmt diesen Prüfauftrag aber, wie ich weiß, sehr ernst. Es erarbeitet gerade auch unter Hinzuziehung unseres nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs einen entsprechenden eigenen Entwurf, der im Augenblick in der regierungsinternen Abstimmung ist. Da noch nichts abgestimmt ist, war auch Frau Wirtz insofern heute noch etwas zurückhaltend, was Details dieses Entwurfs anbelangt.

Aber Sie sehen, meine Damen und Herren, es gibt eine Menge Bewegung. Ich glaube, wir waren in den letzten Jahren noch nie so nah an der Einführung eines Verbands-sanktionsrechts dran.

Ob das nachher Unternehmensstrafrecht heißt oder Gesetz zur Bekämpfung von Straftaten aus Unternehmen heraus, das ist mir fast egal. Für mich ist ganz entscheidend, dass sich etwas tut in diesem Bereich. Ich habe in den letzten vier Jahren sehr intensiv dafür geworben, dass etwas passiert. Und ich glaube, ich wiederhole es noch mal, wir sind sehr nahe dran, dass es Regelung geben wird. Ich würde mich freuen, wenn Sie diesen weiteren Prozess, wie auch bisher immer, konstruktiv und kritisch begleiten und sage erstmal herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Podiumsdiskussion zum Unternehmensstrafrecht

Thomas Kutschaty
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Stephan Wernicke
Bereichsleiter Recht des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Dr. Klaus Schneider
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Schweiz

Prof. Dr. Frank Meyer
Lehrstuhlinhaber für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Alfred Eichhorn: Ich schlage vor, dass wir uns zunächst mit der schweizerischen Sicht auf die Dinge befassen. Es gibt, das haben Sie mir geschrieben, eine Dissertation aus Ihrer Hand: Unternehmensstrafbarkeit zwischen Obstruktion und Kooperation. Nun sind wir gespannt, welche Erfahrungen es bei Ihnen gibt. Welche Parallelen oder welche Gegensätzlichkeiten?

Dr. Klaus Schneider: Die Strafbarkeit von Unternehmen in der Schweiz ist vor zwölf Jahren eingeführt worden. Ich muss kurz etwas zur Ausgestaltung sagen, weil es etwas anders ist als in Deutschland.

Wir haben zwei Modelle. Modell 1 sieht eine Ausfallhaftung vor für Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen worden sind. Vorbild war Schweizerhalle, dieser Chemieunfall in Basel, der den Rhein bis runter ans Meer verschmutzt hat. Da hat man gesagt: Man muss etwas tun, und die Gesetzgebungsarbeiten sind angelaufen. Resultat war diese subsidiäre Haftung der Unternehmen, wenn nicht herausgefunden wird, wer im Unternehmen verantwortlich ist für eine Straftat.

Nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 kam dann bei einer Reorganisation der Zuständigkeiten in der schweizerischen Strafverfolgung das zweite Modell hinzu, nämlich eine kumulative oder konkurrierende – manche sagen „originäre“ – Strafbarkeit von Unternehmen bei bestimmten Straftaten, die in einem Katalog aufgeführt sind, im Wesentlichen Korruption, Geldwäscherei, Finanzierung des Terrorismus. Dort geht es um eine Straftatverhinderungspflicht des Unternehmens. Das ist etwas Ähnliches, wie Sie es jetzt bei Ihrem Entwurf hier vorgestellt haben.

Um es kurz zu machen. Aus praktischer Sicht: Zwölf Jahre Strafbarkeit von Unternehmen. Große Diskussionen. Ich habe auch den Eindruck: Große Compliance-Bemühungen in den Unternehmen. Auf der Strafverfolgungsebene ist wenig bekannt. Dazu muss ich sagen: In der Schweiz ist es eine Übertretung mit einer Buße bis 5 Millionen Franken. Die werden im Strafregister – bei Ihnen heißt es Zentralregister – nicht erfasst. Deshalb haben wir auch keine exakten Zahlen.

Es gibt aber ein paar aufsehenerregende Fälle. Einer ist gerade vor zwei Wochen vom Bundesgericht entschieden worden. Es ist der erste Fall, der vom höchsten schweizerischen Gericht entschieden worden ist. Es ging um eine Barauszahlung der schweizerischen Post. Die schweizerische Post war beschuldigt, nicht genügend Vorkehrungen getroffen zu haben, um eine Geldwäschereihandlung zu verhindern. Es gab einen Freispruch.

Daneben gibt es aber noch weitere Strafbefehle und Einstellungen.

Alfred Eichhorn: Es gibt eine Plattform XING, die kennen Sie möglicherweise alle. Das Mantra des Ministers: Wir brauchen endlich ein Unternehmensstrafrecht. Er hat 4539 Reaktionen bekommen, jedenfalls an dem Tag, als ich das aufgerufen habe. Es gibt eine zweite Veröffentlichung: Professor Dr. Stephan Wernicke: Ein Unternehmensstrafrecht wäre Gift für die Wirtschaft. Versuchen Sie uns klar zu machen, worum es Ihnen geht.

Prof. Dr. Stephan Wernicke: Dankeschön, Herr Eichhorn. Ich danke auch den Einladenden, dass der Sicht der Wirtschaft hier Raum gegeben wird.

Lassen Sie mich mit einem der ersten Einwände gegen ein Unternehmensstrafrecht beginnen. Es gibt hierfür schlicht keine Notwendigkeit. Wir sehen uns auf der Seite von Frau Wirtz, die heute Morgen sehr schön auf das Anwendungsdefizit hingewiesen hat. Sie bestätigte, dass es Vieles von dem, was auch Herr Kutschaty eben als Forderungen geschildert hat, im OWiG bereits gebe. Dann denkt sich doch der Unternehmer: Erhöhen Sie gegebenenfalls die Ressourcen der Staatsanwaltschaft. Denn in der Tat: Die schwarzen Schafe sollen bestraft werden. Niemand in der Wirtschaft wird dafür streiten, dass Unternehmen, die gegen Gesetze verstoßen, nicht sanktioniert werden.

Zur vermeintlichen Veränderung des Diskurses: Diesen Eindruck teile ich aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft nicht. Ich zweifle auch daran, dass sich in der akademischen Welt etwas verändert hat. Denn die zentralen Punkte: z.B. keine Haftung ohne Schuld, werden immer noch in gleicher dogmatischer Härte diskutiert.

Was sich aber geändert hat, und das ist etwas, was uns schon ein bisschen beunruhigt, ist eine gewisse Kriminalisierung der Wirtschaft. Denn ein wesentliches Element des Entwurfs ist die beabsichtigte Prangerwirkung. Der bereits mit Verfahrenseröffnung entstehende Reputationsschaden, bevor überhaupt ein Nachweis von Schuld

oder Unschuld getroffen wurde, ist ein Argument gegen den Entwurf aus Nordrhein-Westfalen, das auch heute hier in diesem Raum schon genannt wurde.

Nächster Punkt: Was wird denn bestraft? Herr Kutschaty hat sehr präzise gesagt: Es gibt sehr unterschiedliche Wirtschaftsdelikte. Aber sein Entwurf bestraft nicht die eigentliche Tat, sondern er bestraft ein Unterlassen, sogar ein fahrlässiges Unterlassen. Bestraft wird, wer kein ausreichendes Compliance-System eingerichtet hat. Hier möchte ich den Minister zunächst loben: In dem Entwurf sind insoweit wichtige Ansätze, die wir ganz explizit begrüßen, z.B.: Wenn effektive Compliance-Systeme eingeführt worden sind, dann kann von einer Bebußung abgesehen werden.

Jetzt mag es so sein, dass große Unternehmen problemlos effektive Compliance-Abteilungen einrichten können. Aber der Gesetzentwurf gilt natürlich für alle – und es gibt keine einheitlichen Standards für KMUs. Wir wissen noch nicht einmal genau, was genau „ausreichend“ ist, wie der Gesetzentwurf formuliert. Von daher raten wir dringend dazu, hier Klarheit zu schaffen. Der Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht ist der zentrale Punkt. Das heißt, wenn Frau Wirtz heute gesagt hat, sie möchte klare Regelungen in der Bebußung, dann stimmen wir dem völlig zu, das gilt dann aber sicher auch für Strafausschließungsgründe wie z.B. eine KMU-verträgliche Definition ausreichender Compliancesysteme.

Zusammengefasst: Ich denke, wir sollten beim Unternehmensstrafrecht immer noch über das ‚Ob‘ diskutieren und nicht nur über das ‚Wie‘.

Alfred Eichhorn: Würden Sie noch ein Beispiel nennen für Momente der Kriminalisierung der Wirtschaft? Das ist interessant. Woran denken Sie da?

Prof. Dr. Stephan Wernicke: Ein Beispiel entstammt bereits den heutigen Reden: der wiederholte Bezug auf das Mittelalter. Unternehmen wurden eben mit ‚Raubrittern‘ verglichen, Unternehmen müssten an den ‚Pranger‘ gestellt werden. Das ist angesichts der rechtstreuen Unternehmen auch zur Rechtfertigung einer Verbandstrafbarkeit bizarr. Würde man den ‚Sachsenspiegel‘ als Referenz nehmen, könnte man sicher viele Maßnahmen rechtfertigen.

Alfred Eichhorn: Herr Minister, zwei Nachfragen: A) Erpressungspotenzial? Dazu hätte ich gern Ihre Meinung gehört. Ganz am Anfang hatte ich das Gefühl, dass Herr Professor Wernicke einen Keil treibt zwischen Thomas Kutschaty und Christiane Wirtz. Habe ich das falsch verstanden? Arbeiten Sie gegeneinander oder aneinander vorbei? Wie war das zu verstehen?

Thomas Kutschaty: Wenn die Veranstaltung vorbei ist, bin ich mit Christiane Wirtz im BMJV verabredet. Wir werden das nacharbeiten. Wir arbeiten gar nicht auseinander. Ich glaube auch, Herr Wernicke und ich sind in vielen Punkten gar nicht auseinander.

Wenn Sie sagen, Sie wollen auch dafür sorgen, dass die schwarzen Schafe bei Ihnen bestraft werden, dann tun wir das. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat beschlossen, hundert zusätzliche Staatsanwälte einzustellen. Wir erhöhen unser Ermittlerpotenzial damit um rund 10 Prozent. Also, wir machen das, haben die schwarzen Schafe im Blick.

Ich möchte Frau Müller noch in Schutz nehmen. Das Beispiel mit den Rittern, das habe ich vor vier Jahren hier gebracht – nicht, um die Unternehmen mit Raubrittern zu vergleichen, sondern um deutlich zu machen, dass nach dem „Sachsenspiegel“ die Verbandssanktionierung oder Verbandsverantwortlichkeit durchaus eine deutsche Rechtstradition hat. Es war keineswegs weder von Frau Müller noch von mir beabsichtigt, deutsche Unternehmer mit Raubrittern zu vergleichen. Es war nur zur Herleitung der deutschen Rechtskultur in diesem Bereich.

Natürlich wollen wir keine Kriminalisierung der Wirtschaft. Sie haben jetzt ja auch schon Bußgeldbedrohung in diesem Bereich. Dagegen haben sie sich auch nicht gewehrt. Wenn es lediglich am Namen liegt, dass wir das ‚Strafrecht‘ nennen? Über Namen können wir sprechen. Mir geht es darum, vernünftig auch juristische Personen sanktionieren zu können. Die Wirtschaft weigert sich gegen eine Kriminalisierung; bei jedem Einzelnen, bei jeder natürlichen Person lassen wir es aber zu. Oder wie soll ich das verstehen? Wir stellen auch Beförderungerschleichung, also Schwarzfahren, unter Strafe in Deutschland. Und ich kriminalisiere keinen von ihnen und beschuldige sie hier, potenzieller Schwarzfahrer zu sein in unserem Lande. Alleine nur, dass man etwas unter Strafe stellt, also Grundregeln aufstellt, heißt noch lange nicht, dass wir die Bevölkerung, seien es natürliche oder juristische Organisationen in unserer Gesellschaft potenziell als Straftäter betrachten. Es ist einfach eine Grundstruktur, die wir haben.

Frage: Schadenersatz? Natürlich ist das ganz entscheidend, ob ich etwas strafrechtlich sanktionieren kann, um auch leichter Schadenersatzansprüche bekommen zu können. § 823 BGB, aus strafbarer Handlung als Grundvoraussetzung beschleunigt natürlich Schadenersatzansprüche deutlich, wenn ich strafbare Handlungen als Haupttat dahinter habe, auch etwas zu bekommen. Das ist auch gar nicht so verkehrt. Ich halte es für ungerecht, wenn hier wirklich mit zweierlei Maß gemessen wird, was Schadenersatz und Entschädigungsansprüche anbelangt.

Aber das ist nicht der Hauptgrund. Der Hauptgrund dafür ist, dafür zu sorgen, dass in Deutschland sauber gewirtschaftet wird. Und wenn ich den Aufschrei sehe, der sich aber wieder gelegt hat, dann meine ich immer: Ihr habt doch gar nichts zu verbergen. Wenn ich bei Ihren Organisationen und Verbänden bin und immer höre, sie haben Angst davor, kriminalisiert zu werden, aber die schwarzen Schafe wollen sich natürlich schon nicht in ihren Reihen haben. Nichts anderes will ich auch! Ich weiß gar nicht,

warum sie nicht etwas entspannter sind als Unternehmen in diesem Bereich. Das macht mir irgendwie Sorgen.

Alfred Eichorn: Herr Professor Meyer, sorgen Sie mal für Entspannung. Wir haben die schweizerische Sicht gehört. Wir haben dem Minister zugehört. Wir haben die Wirtschaft gehört. Welche Position hat eigentlich Transparency Deutschland?

Prof. Dr. Frank Meyer: Es gibt ein klares Positionspapier der Fachgruppe Strafrecht bei Transparency Deutschland. Das ist auch den Entscheidungsträgern in den Ministerien bekannt gemacht worden. Die Position ist, dass man sich ganz klar *pro* einer Unternehmensstrafbarkeit positioniert hat, und zwar für ein strafrechtliches Modell. Die Grundüberzeugung ist, dass wir es nicht nur mit einem Anwendungsdefizit zu tun haben, sondern selbst dann, wenn wir effektiver verfolgen würden, wir immer noch nicht die symbolische Dimension von Strafrecht haben und auch nicht das, was die gesellschaftliche Erwartung ist: die Sanktionierung von Unternehmen mit Mitteln des Strafrechts. Auch wenn die Verbandshaftung in der Schweiz als eine sog. Übertretung qualifiziert wird, steht die Unternehmensstrafbarkeit doch im StGB, Artikel 102; es handelt sich also um echtes Strafrecht. Dementsprechend transportiert auch eine Verurteilung eine ganz andere Symbolik.

Dieser Aspekt kam hier mit dem sozialetischen Unwert-Urteil bereits zur Sprache. Darüber kann man sehr lange sprechen, wie das gegenüber einer nicht natürlichen Person aussehen kann. Das sind dann dogmatisch-konstruktive Fragen. Aber die Position von Transparency Deutschland ist: Wenn aus einem Unternehmen heraus eine Tat begangen worden ist, die eine Norm des Strafgesetzbuches verletzt, dann muss auch die Reaktion der Gesellschaft darauf an die dafür verantwortliche natürliche oder juristische Person eine strafrechtliche sein, um die expressive Funktion von Kriminalstrafrecht auch deutlich zu machen.

Eine Nebenwirkung davon wäre, das ist vielen meiner Mitstreiter wichtig, dass man durch die Einfügung der Verbandshaftung in das Strafgesetzbuch das Legalitätsprinzip zur Anwendung bringt. Das heißt nicht, dass partout jedes Unternehmen zwangsläufig zwingend bestraft werden muss. Aber man legt zumindest den Staatsanwaltschaften einen Erklärungszwang auf, warum sie in Einzelfällen von der Sanktionierung abgesehen haben.

Wo ich eine kleine Kluft sehe zwischen dem, was wir im Positionspapier haben, und dem, was Herr Kutschaty vorschlägt, ist die Art der Sanktionsbemessung. Hier haben wir das klassische deutsche Tagessatzmodell. Das passt sich sicherlich friktionsfrei in den Gesamtrahmen ein. In Schweiz haben wir eine Buße: Das ist im Endeffekt auch darauf gegründet, dass man vielleicht die Tagessatzkalkulation nicht für den besten Näherungswert für Bemessung einer angemessenen Sanktion hält. Darüber kann man sich lange streiten, wie man ein Unternehmen sanktionieren will. Deshalb würde ich eher noch auf den internationalen Trend hinweisen wollen. Wir sehen fast in jedem

EU-Instrument bestimmte Vorkehrungen für eine Verbandsverantwortlichkeit. In diesen steckt auch ein relativ klares Verantwortungsmodell drin. Es geht dabei nicht nur um eine fahrlässige Compliance-Haftung, sondern es geht zunächst um die Begehung von Straftaten durch die Leitungsebene aus dem Unternehmen heraus.

Eine zweite Form der Haftung ist dann das Compliance-, das Kontrollversagen im Unternehmen. Das haben wir also bereits als europäische Vorlage. Und da liegt der Entwurf, den wir jetzt hier sehen, sehr nah dran. Das liegt also im europäischen Trend, wenn man das so will.

Wo ich eine gewisse Kluft sehe und sich wahrscheinlich auch eine große Kluft zwischen Justizministerium und Finanzministerium auftun dürfte, ist die Frage: Wie kalkulieren wir eigentlich die Strafen? Wir haben im Bereich der Finanzmarktsanktion sehr viel Gesetzgebung gesehen, bei der man sich für ein anderes Modell entschieden hat und vor allem die Sanktionsbemessung umsatzbasiert machen möchte, wie man es aus dem Kartellecht bereits kennt. Das ist jetzt natürlich ein Schocker für die Wirtschaft, weil man dies im Kartellrecht schon erleiden muss. Das möchte man nicht auch noch im Strafrecht haben. Aber die Position von Transparency Deutschland wäre tatsächlich: Wir müssen an den deliktischen Umsatz anknüpfen. Was hat das Unternehmen tatsächlich rechtswidrig erwirtschaftet? Daran knüpfen wir dann die Strafzumessung an. Die Strafe könnte dann bis zum ein- oder zweifachen des deliktischen Umsatzes reichen.

Einige meiner Kollegen im Strafrecht werden hier vielleicht protestierend aufschreien. Auch das OWiG-Referat im Justizministerium ist nicht ganz einverstanden mit dieser Bemessungsmethode, weil dort gesagt wird: Diese Art von summenmäßiger Messung von Geldstrafe und von monetären Sanktionen allgemein ist unvereinbar mit dem Wesen des deutschen Strafrechts. Es könne nur das Tagessatzmodell geben. Diese Annäherung an die Unrechtsbestimmung der Tat über den summenmäßigen Schaden auf europäischer Ebene sei uns fremd. Das sieht das Finanzministerium anders. Und das ist auch unsere Position zu sagen, dass wir die Sanktionierung wahrscheinlich mit dem Tagessatzmodell nicht schlüssig hinbekommen, sondern man eher auf eine summenmäßige Bemessung übergehen müsste, die auf den Umsatz abstellt. Das ist die Position von Transparency Deutschland.

Alfred Eichhorn: Das Wesen des deutschen Strafrechts. Sehen Sie irgendwo auch dogmatische Elemente in dieser ganzen Diskussion auf irgendeiner Seite?

Prof. Dr. Frank Meyer: Das ist jetzt schwierig. Ich bin jetzt derjenige, der die Wissenschaft hier vertritt. Ich bin mir nicht ganz so sicher, ob die optimistische Einschätzung von Herrn Kutschaty so stimmt. Ich weiß natürlich, dass z. B. Michael Kubiciel aus Köln sich hier sehr stark macht für ein Verbandsstrafrecht. Ich habe mich auch entsprechend positioniert. Wenn Sie mit den Altvorderen sprechen, Sie können dafür auch in Köln bleiben, z. B. bei Herrn Professor Weigend, dann werden Sie eine

Gegenposition hören. Das ist ein dogmatischer Streit. Letzten Endes kreist er um die Frage, was eigentlich Strafe ist. Das Schuldprinzip ist auch ein wichtiger Punkt. Aber die Kernfrage ist: Was ist eigentlich Strafe? Was ist die Wirkung von Strafe? Brauche ich nicht, um so ein Unwerturteil tatsächlich erzeugen zu können, als Adressaten ein natürliches Wesen, das auch zu ethischen Entscheidungen in der Lage ist. Das haben wir bei der juristischen Person nicht. Das heißt, dieser Konflikt ist nicht ausgeräumt. Aber ich denke, es lässt sich wie bei der Vermögensabschöpfung juristisch einwandfrei konstruieren, dass wir den Strafbegriff zumindest für eine Verantwortlichkeit nicht natürlicher Personen soweit anpassen können, dass wir auch alle Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die daran hängen – Handlungsbegriff, objektive Zurechnung, Schuldfragen – begründen können. Einfach zu sagen: Das kriegte man nicht hin, wäre für mich als Jurist eine Kapitulation.

Alfred Eichhorn: Herr Professor, ich habe das Gefühl, es drängt Sie.

Prof. Dr. Stephan Wernicke: Erst einmal freue ich mich, dass Herr Kutschaty eben gesagt hat: keine Kriminalisierung. Unternehmen sind keine Raubritter. Das sind Zitate, die ich gerne in Zukunft aufnehme. Aber an anderer Stelle hat er dann nachgefragt: Natürliche Personen seien doch auch strafrechtlich verantwortlich, warum wehre sich also die Wirtschaft dagegen, dass sie strafrechtlich verantwortlich ist?

Das ist zweierlei Maß. Denn worum es beim Unternehmensstrafrecht geht ist im Kern eine Haftung ohne Schuld. Ein Unternehmen haftet für etwas, was es vielleicht auch mit allen Anstrengungen nicht verhindern konnte. Soll denn, wenn ein Täter nicht zu ermitteln ist, das Unternehmen in Haftung genommen werden? Brauchen wir eine solche strafrechtliche Sanktionierung also mehr aus symbolischen Gründen? General- und spezialpräventiv sicherlich nicht.

Zudem: wenn das Unternehmen bestraft wird, trifft es auch die Arbeitnehmer, die sogar doppelt betroffen sein können. Denn durch die Staatsanwaltschaften werden Unternehmen aufgefordert, zur Ermittlung beizutragen und Ergebnisse zu übermitteln. Das heißt konkret, die Arbeitnehmer zu bestimmten Handlungen zu befragen, ohne dass die Schutzmöglichkeiten der Strafprozessordnung greifen. In Bezug auf das Arbeitsrechtsverhältnis können hier sehr schwierige Situationen entstehen.

Thomas Kutschaty: Ich muss etwas zu dem Punkt sagen: Opfer sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In manchen Diskussionsrunden wird das noch ergänzt um die Aktionäre des Unternehmens.

Wer fragt denn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verlieren, nur weil ihre Unternehmensleitung entschieden hat, die Abfälle nicht in den Rhein zu kippen, sondern kostspielig zu entsorgen? Wofür die Arbeitgeber verantwortlich zeichnen und das auch machen, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und ent-

sprechende Schutzvorschriften einzuholen und nicht durch Korruption sich Aufträge verschaffen. Wir haben doch einen Verdrängungswettbewerb dadurch. Das ärgert mich auch so an der ganzen Sache, dass sich Menschen im Sinne des Unternehmens Vorteile verschaffen durch strafbare Handlungen, und der Gewinn letztendlich beim Unternehmen liegt und andere, ehrliche Unternehmer dann schlecht dastehen und das Konsequenzen für die Arbeitsverhältnisse hat. Müssen wir nicht eher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens genauso schützen, die in Unternehmen arbeiten, wo sehr viel Wert auf sauberes Wirtschaften, auf Compliance gelegt wird?

Das gleiche gilt für die Aktionäre. Sie sind natürlich an einem Unternehmen wirtschaftlich beteiligt. Aber wenn das Unternehmen, vielleicht auch durch strafbare Handlungen, Kursgewinne verzeichnet, dann profitieren sie davon. Aber sie müssen dann genauso gegebenenfalls durch einen Kursverlust mit dafür einstehen, wenn eine Unternehmensstrafe bezahlt werden muss. Ich glaube, das kann auch ein bisschen erzieherische Wirkung auf die Entscheidungsträger in einem Unternehmen haben, wenn man nämlich weiß, dass der Aktienkurs dadurch beeinflusst werden kann und die Eigentümer, die Aktionäre des Unternehmens entsprechend darauf reagieren.

Bitte nicht nur einseitig einen kleinen Teil der Arbeitnehmerschaft im Auge behalten, sondern wir müssen an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer denken, die sichere und vernünftige Arbeitsplätze haben wollen in diesem Land.

Zu der Frage der Berechnung der Sanktionen: Auch darüber haben wir diskutiert bei uns. Macht man das jetzt mit dem deliktischen Umsatz? Natürlich bin ich auch dafür, dass das, was illegal erworben wurde, im Rahmen der Vermögensabschöpfung zurückgeführt werden muss. Aber unser Entwurf zeigt noch mal, weil wir gesagt haben: Jetzt können wir sagen: Doppeltes oder Dreifaches dessen, was zu Unrecht erworben worden ist, als Strafe. Das kann an der einen oder anderen Stelle tatsächlich ein Unternehmen an die Existenzkrise bringen. Deswegen haben wir uns ganz bewusst für eine moderate Lösung entschieden. Wir wollen die Ertragskraft des Unternehmens als maßgebliche Grundlage entsprechend haben, um vernünftig und handgesteuert sanktionieren zu können. Ich bin davon überzeugt, dass unsere Richterinnen und Richter dieses jetzt auch schon bei natürlichen Personen machen: Immer bei der Sanktionierung und bei der Festsetzung der Geldstrafe ein Auge darauf haben. Ich glaube, keiner hat ein Interesse daran, ein Unternehmen deswegen vom Markt zu fegen, nur wenn einige Entscheidungsträger an eigen Stellen Fehler gemacht haben.

Alfred Eichhorn: Herr Schneider, zur deutschen Diskussion das Wort der eidgenössischen Justiz:

Dr. Klaus Schneider: Ich knüpfe an das an, was Herr Sferlazza heute Morgen gesagt hat: Strafrecht als Ultima Ratio. In der Schweiz hat sich der Chemieunfall in Schweizerhalle jetzt zum 30. Mal gejäht. Man hat sich den Kopf darüber zerbrochen, wie man

dieses Problem lösen könnte. Die Schweiz hat daraufhin eben diese strafrechtliche, subsidiäre Unternehmenshaftung eingeführt. Damit könnte man heute Schweizerhalle aber gar nicht aufarbeiten. Es geht bei dieser Regelung ja darum, dass kein Täter im Unternehmen eruiert werden kann. Damals war aber klar: Es war der Leiter der Betriebsfeuerwehr, der dafür verantwortlich war. Er ist dann auch zu einer geringfügigen Buße verurteilt worden.

Was etwas gebracht hat: Die Schweiz hat im Umweltrecht festgelegt, dass solche Unternehmen Rückhaltebecken bauen müssen. Das ist eine Maßnahme, die direkt etwas bringt. Aber dieser Absatz 1 der schweizerischen Unternehmensstrafbarkeit ist weitgehend ein Papiertiger geblieben.

Zusammenarbeit Korruptionsfachdienststelle mit Steuerfahndung

Ein Erfahrungsbericht

Christian Vosskühler
Dezernatsleiter im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Meuter
Sachgebietsleiter im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Christian Voßkühler, Kriminaloberrat und *Franz-Josef Meuter*, Erster Kriminalhauptkommissar, stellten in einem Dialogvortrag die Erfahrungen eines Kooperationsmodells zwischen der Korruptionsfachdienststelle des Landeskriminalamtes NRW und der Steuerfahndung NRW dar.

Ermittlungen in komplexen Umfangsverfahren, insbesondere der Wirtschaftskriminalität und Bekämpfung der Korruption, sind ein maßgeblicher Schwerpunkt der Ermittlungsabteilung des LKA NRW.

Geprägt sind Ermittlungsverfahren der Wirtschaftskriminalität durch schwierige und komplexe Tatabläufe, die sich über aufwändige, scheinlegale Gestaltungen zur Verschleierung banden- und gewerbsmäßig organisiert in deliktsübergreifender Weise darstellen. Steuerhinterziehung als Spezialdelikt der Wirtschaftskriminalität ist diesen Fallgestaltungen immanent. Eine regelmäßige Verzahnung von allgemeiner Wirtschaftskriminalität und Steuerkriminalität ist somit festzustellen. Es sind zwei maßgebliche Faktoren, die diese Tatsache bedingen:

Durch die Konstruktion scheinlegaler Sachverhalte zur Verschleierung der kriminellen Handlungen werden stets Steuerstraftaten begangen – insbesondere Umsatzsteuer-, aber auch Ertragssteuerverkürzungen (insbesondere bei Korruptionsdelikten).

Kriminelle neigen grundsätzlich nicht dazu, ihre kriminell erzielten Umsätze bzw. die erlangten Gewinne zu versteuern.

In der Vergangenheit ist kein einziges großes Korruptionsverfahren in NRW bearbeitet worden, bei dem der Nehmer seine Gewinne versteuert hat. Insofern liegt immer eine

Steuerstraftat vor, woraus sich eine Verbindung zu den Finanzbehörden zwangsläufig ergibt. Oftmals werden die Ermittlungen getrennt und nicht zielführend in verschiedenen Behörden bearbeitet, sodass NRW andere Wege gegangen ist.

Für die Ermittlungsbehörden ist die Bekämpfung der organisierten Wirtschafts- und Steuerkriminalität eine zunehmende, fortdauernde und somit strukturelle Herausforderung. Einer solchen Herausforderung kann nur durch eine enge Zusammenarbeit der Behörden begegnet werden. Dabei ist die Bündelung von Spezialwissen wegen der besonderen Komplexität dieser Kriminalität von herausragender Bedeutung, denn in der sich immer schneller und komplizierter entwickelnden globalen Welt wird kaum eine einzelne Ermittlungsbehörde geschweige denn ein einzelner Ermittlungsbeamter in der Lage sein, alle Wissenserfordernisse in sich zu vereinen. Darüber hinaus gilt die Maxime, dass die Strafverfolgungsbehörden sich aller zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bedienen sollten, um dieser kriminalistischen Herausforderung wirkungsvoll begegnen zu können.

Im Jahr 2004 sind in einem umfangreichen Ermittlungsverfahren im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus gegen italienische Unternehmen Korruptionsstraftaten sowie Delikte wie illegale Arbeitnehmerüberlassung und Steuerhinterziehung festgestellt worden. Die Steuerfahndung Wuppertal ordnete für dieses Verfahren drei Beamte der Steuerfahndung ab, in dem auch zusätzlich Zollbeamte tätig waren. Die „Gegenleistung“ des LKA NRW war die Verpflichtung, den zehn Steuerfahndungsdienststellen im Land NRW feste Verbindungsbeamte der Korruptionsfachdienststelle als Ansprechpartner für Korruptionssachverhalte zur Verfügung zu stellen. Dies war, wenn man so will, die „Geburtsstunde“ des Kooperationsmodells in NRW.

Die gemeinsame Erfahrung nach Jahren „Verbindungsbeamtenwesen“ zwischen dem LKA NRW und der Finanzverwaltung NRW hat die zuvor beschriebenen Erfordernisse nachhaltig bestätigt.

Beide Seiten stellten fest, dass gemeinsame Ermittlungen zu beachtenswerten Erfolgen sowohl im Bereich der Strafverfolgung wie auch im Bereich der Steuerfestsetzung führten. Ebenso konnten beide Seiten erfahren, dass sowohl die Übereinstimmungen in Bezug auf die Ermittlungsarbeit als auch die unterschiedlichen Fähigkeiten sich als sinnvoll und nutzbringend erwiesen haben (insbesondere vermiedene Doppelarbeit, Synergieeffekte wie z. B. Zeitersparnis).

Im Jahr 2012 sind dann die überzeugenden Ergebnisse dieser Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Positionspapier verschriftlicht und an das Finanz- und das Innenministerium des Landes NRW übergeben worden mit der Anregung und einem Konzeptvorschlag, ein festes Sachgebiet der Steuerfahndung beim LKA NRW anzusiedeln. Dem haben sich beide Minister angeschlossen und am 1. Februar 2015 die Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität und Steuerfahndung (EOKS) beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf eingerichtet. Der Dienstsitz

der Kolleginnen und Kollegen ist im LKA NRW, die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem Finanzamt in Düsseldorf.

Einzigartig in diesem Zusammenhang ist, dass 15 Steuerfahnder und Steuerfahnderinnen mit den Kolleginnen und Kollegen im LKA NRW zusammenarbeiten. Die Finanzverwaltung hat zehn zusätzliche Stellen für das Sachgebiet neu geschaffen. In der gemeinsamen Konzeption ist festgelegt, dass jede Verwaltung die eigenen Kosten, die sie für ihre Ermittlungen benötigt, trägt. Das LKA NRW erhebt keine Miet- oder Nebenkosten.

Das Sachgebiet EOKS unterstützt die frühzeitig gebildeten Ermittlungskommissionen im LKA NRW und berät in steuerstrafrechtlichen Fragen. Die Steuerfahnder sind gleichzeitig Ansprechpartner für alle Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht bilaterale eigene Verbindungen bestehen.

Das Sachgebiet EOKS teilt sich in zwei Aufgabenarten auf: Ermittlungen in Ermittlungskommissionen und Bekämpfung der Geldwäsche (Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen).

Die eingesetzten Steuerfahnder „begutachten“ die eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit in der Aus- und Fortbildung durch gegenseitige Referentengestellungen, Hospitationen usw. verbessert.

Im Hinblick auf das Steuergeheimnis und datenschutzrechtliche Bestimmungen ist streng darauf geachtet worden, dass eine strikte Rauntrennung erfolgt, d. h., die Finanzbeamten sitzen in eigenen verschließbaren Büros. Eine „Vermischung“ von polizeilichen und steuerlichen Datensystemen ist durch entsprechende Zugangsberechtigungen ausgeschlossen.

Nach den ersten 18 Monaten haben nun beide Minister auf einer gemeinsamen Pressekonzferenz am 18.08.2016 eine positive Bilanz gezogen.

Landesfinanzminister Walther-Borjans: „Alle profitieren von dieser erfolgreichen Zusammenarbeit, nur nicht die kriminellen Täter.“ Für den Steuerzahler ergeben sich rund 75 Millionen Steuermehreinnahmen.

Die Unterstützung der Ermittlungskommission bezieht sich nicht mehr ausschließlich auf den Bereich der Korruptionsbekämpfung, sondern zwischenzeitlich auch auf andere Formen der Wirtschaftskriminalität, der Organisierten Kriminalität, den Staatsschutz – überall sind Steuerfahnder vertreten und unterstützen mit ihrem steuerfach-

lichen Know-how. Teilweise sind Steuerfahnder und Steuerfahnderinnen in drei, vier Ermittlungskommissionen parallel tätig und decken den steuerlichen Part ab.

Das Modell ist so erfolgreich, dass das Finanzministerium derzeit darüber nachdenkt, die Zahl der Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder im SG EOKS aufzustocken.

Am Beispiel von anonymisierten Verfahren aus den Bereichen internationale Korruption im Anlagen- und Schiffsbau, bei Stahltransaktionen und den sogenannten „CumEx-Geschäften“ stellten die Vertreter des LKA NRW abschließend überzeugend die Erfolge der gemeinsamen Ermittlungsarbeit dar. Es bleibt zu hoffen, dass diese erfolgreiche und für alle Seiten gewinnbringende Form der Zusammenarbeit noch lange erhalten bleibt und „Nachahmer“ in weiteren Ermittlungsbehörden der Bundesländer findet.

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption:

Regelungsgehalt und erste Erfahrungen

Cornelia Gädigk
Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hamburg¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Neuregelungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption² – die Kenntnis der bisherigen Straftatbestände setze ich hier voraus – wird die Verstärkung der Bekämpfung der internationalen und grenzüberschreitenden Korruption und die Ermöglichung der Ratifizierung u. a. des Strafrechtsübereinkommens des Europarates vom 27.01.1999 über Korruption und des Zusatzprotokolls vom 15.05.2003 bezweckt. Lassen Sie mich am Ende anfangen: Je mehr ich mich mit diesem neuen Gesetz befasst habe, desto mehr grüble ich über einen der letzten Sätze in der Gesetzesbegründung.³ Das Bundesgesetzblatt ist vom 25. November 2015. Das Gesetz ist einen Tag nach der Verkündung, also am 26. November 2015, in Kraft getreten. Zur Begründung dafür heißt es: „Einer Frist, um sich auf die neue Rechtslage einzurichten, bedarf es nicht.“ Sie werden gleich noch anhand der zahlreichen Änderungen hören, wieso diese Formulierung mich überrascht. Ich finde, man muss sich doch schon sehr genau mit diesem Gesetz auseinandersetzen.

Zum einen: Die Definition der Amtsträger, § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, erstreckte sich natürlich nur auf deutsche Beamte, Richter, Soldaten und öffentliche Bedienstete sowie die sonstigen Beauftragten usw. Daneben gab es auch die Gleichstellungsregelungen im EU-Bestechungsgesetz und in dem internationalen Bestechungsgesetz, das Ende der Neunziger in Kraft getreten war, in Bezug auf Amtsträger und Richter der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaften, Art. 2 § 1 Abs. 1 EU-BestG, sowie auf Richter und Amtsträger eines ausländischen Staates oder eines internationalen Gerichts, Art. 2 § 1 IntBestG. Jetzt ist vieles neu – aber nur für Sachverhalte, deren Tatzeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

1 Anm.: Der Beitrag beruht auf den persönlichen und beruflichen Erfahrungen der Vortragenden.
Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

2 BGBl. 2015 I, S. 2025 ff.

3 BT.-Drs. 18/4350.

Es gibt in der allgemeinen Definitionsregelung des § 11 StGB jetzt den neuen Paragraphen 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB. Dort ist der sogenannte Europäische Amtsträger mit aufgenommen und definiert. Zunächst einmal sind erfasst die Mitglieder der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofes oder eines Gerichts der Europäischen Union (lit.a). Auch Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung (lit.b) sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung Beauftragte (lit.c).

Soweit dazu in einigen Artikeln – meist von Rechtsanwälten – angemerkt wurde, wie eingeschränkt doch dieser Anwendungsbereich dadurch sei, dass nur europäische Einrichtungen benannt seien, ist dem aus meiner Sicht zu widersprechen. Der Gesetzesbegründung entnehme ich, dass der Geltungsbereich sich auf alle sonstigen EU-Amtsträger, die vorher im EU-Bestechungsgesetz erfasst waren, jetzt über die Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB mit in lit.b) erstreckt,⁴ nämlich Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder eine auf Grundlage – und das ist die wichtige Formulierung – des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung. Damit hat man einen stark erweiterten Anwendungsbereich.

Die Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB hat zur Folge, dass notwendigerweise nicht nur die Korruptionstatbestände um die „europäischen Amtsträger“ zu ergänzen waren, sondern dass der Begriff auch in die Tatbestände des Betrugs (§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB), Subventionsbetrugs (§ 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. StGB) und der Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4StGB) aufgenommen wurde. In der Abgabenordnung wirkt sich die Einfügung des § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB über § 369 Abs. 2 AO auch auf den Tatbestand des § 370 AO aus.⁵ Das führt dazu, dass neben den Korruptionsdelikten auch für alle diese Taten von europäischen Amtsträgern im Sinne dieser Definition das deutsche Strafrecht zur Anwendung kommen wird. Nach den früheren Gleichstellungsregelungen des EU-BestG waren Korruptionsdelikte ausschließlich in Bezug auf zukünftige Handlungen strafbar. Jetzt wird die Strafverfolgungskompetenz bei Verdacht der Bestechung und Bestechlichkeit auch in Bezug auf bereits vorgenommene Diensthandlungen eröffnet sein.

Außerdem ist der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts durch eine Erweiterung des § 5 Nr. StGB 15 deutlich erweitert worden. Es bedarf noch eines gewissen Inlandsbezuges, aber es gibt sehr viele Tatbestandsalternativen, die möglicherweise in die Voraussetzungen des §§ 331 bis 337 StGB fallen können. Ich habe es so zusammengefasst: Taten von deutschen, europäischen Amtsträgern mit Sitz im Inland ge-

4 Vgl. BT-Drs. 18/4350, S. 18.

5 Wie vor, S. 27 zu Artikel 6.

genüber europäischen Amtsträgern oder Soldaten oder Personen nach § 335a StGB, wenn diese deutsche Staatsangehörige sind.

Die Gesetzesdefinition und die Begründung⁶ haben dargelegt, was die Einbeziehung und Definition des ausländischen Bediensteten beinhalten soll. Ich verweise noch einmal auf die einleitend erwähnte Intention: Umsetzung des Europaratsübereinkommens und des Antikorruptionsübereinkommens der Vereinten Nationen, das schon 2014 in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

Ich komme zu § 335 a StGB, Ausländische und internationale Bedienstete, der neu eingeführt wurde. Mit diesem Paragraphen werden die Regelungen des EU-BestG und des IntBestG weitestgehend ersetzt. Man hat diesen Begriff der Gesetzesbegründung zufolge gefasst, weil in den Übersetzungen und den internationalen Gremien manche deutsche Begriffe einfach schwer in das ausländische Rechtsverständnis zu transportieren sind. Wir haben in Evaluationen des Europarates, Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), teilweise diskutiert, ob *civil servant* oder *public official* gleichgestellt sind oder nicht. Deswegen hat man sich ausweislich der Gesetzesbegründung⁷ auf diesen Begriff des ausländischen oder internationalen *Bediensteten* verständigt, weil dies auch mit anderen Rechtsregelungen in Übereinstimmung steht.

Mit dieser Gleichstellung in § 335a StGB durch Anwendbarkeit des Tatbestandes auch des § 332 StGB neben § 334 StGB wird die Zuständigkeit für die Strafverfolgung, jedenfalls was das internationale Recht angeht, ab November 2015 nicht nur für die aktive Bestechung im Ausland, sondern auch für die spiegelbildlichen Taten der ausländischen Bediensteten begründet.

Es werden jetzt über die Einfügung des Begriff des europäischen Amtsträgers in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB hinaus durch § 335a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB in Umsetzung des Europarats- Übereinkommens und Art. 16 Abs. 2 des VN-Übereinkommens Richter eines ausländischen oder eines internationalen Gerichts und entsprechend des bisherigen Art. 2 § 1 Nr.2 a, b IntBestG sonstige Amtsträger und auch sonstige Bedienstete, die beauftragt sind, öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat vorzunehmen, deutschen Richtern bzw. Amtsträgern gleichgestellt. Es ist noch einmal klargestellt, dass Nr. 2 den früheren Vorschriften im internationalen Bestechungsgesetz entspricht. Außerdem soll laut Gesetzesbegründung diese Gleichstellung jetzt uneingeschränkt unter Heranziehung der Vorgaben des OECD-Übereinkommens und des VN-Übereinkommens gelten.⁸ Zur Erläuterung verweist die Gesetzesbegründung auf den Amtsträgerbegriff des Art. 1 Abs. 4a des OECD-Übereinkommens: „eine Person, die in einem anderen Staat durch Ernennung oder Wahl ein Amt im Bereich der ... Verwaltung ...

6 Wie vor, S. 24 f.

7 Wie vor, S. 24 f.

8 Vgl. BT-Drs. 18/4350, S. 24/25 f.

innehat⁹, sowie auf Art. 1a Europarats-Übereinkommens und Art. 2b VN-Übereinkommens.¹⁰ Ich bin mir da noch nicht so sicher, wie die Umsetzung in der Praxis gelingen wird.

Der BGH hatte noch im Jahr 2015¹¹ entschieden, dass bei der Gleichstellungsklausel nach altem Recht eine zweistufige Prüfung erforderlich ist, sodass es schon notwendig ist, zunächst zu prüfen, wie die Stellung dieses Amtsträgers im Ausland ausgestaltet ist. Das ist aber sehr schwierig, da die Einarbeitung in andere Rechtsordnungen mitunter viel Zeit kostet.

Die neue Gleichstellungsklausel des § 335a Abs. 2 StGB eröffnet, und auch das ist neu, für bestimmte ausländische und internationale Bedienstete die Anwendung der deutschen Straftatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) auf Taten, die sich allerdings auf eine künftige Diensthandlung beziehen. Das ist die Einschränkung unserer allgemeinen Regelung der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, die sich auch auf bereits vorgenommenen Diensthandlungen beziehen. Insoweit werden einem Richter die Mitglieder des Internationalen Strafgerichtshofs gleichgestellt und auch Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofs. Ich denke, das hängt insbesondere mit dem Europarat-Übereinkommen zusammen, das eine sehr weitreichende Sanktionierung von Mitarbeitern, aber auch Richtern internationaler Gerichte einfordert. Sonstige Richter sind ja schon über Absatz 1 Nr. 1 des § 335a StGB erfasst.¹²

§ 335 a Abs. 3 StGB erweitert die Tatbestände der Vorteilsgewährung also nur für die Geberseite in Bezug auf in Deutschland stationierte Soldaten, Bedienstete solcher Truppen in Gleichstellung zum sonstigen Amtsträger, also stationierte Truppen der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpakts, die sich zur Zeit der Tat im Inland aufhalten. Des Weiteren werden, was wir aus dem Begriff des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB schon kennen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten jetzt auch in Bezug auf diese ausländischen Nordatlantiktruppen mit erfasst.¹³ Vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestand für die ausländischen Amtsträger keine hiesige Zuständigkeit in dieser Weite.

In diesen Fällen ist der deutsche Tatort nun zweifelsfrei begründet. Die Frage des § 5 StGB stellt sich also nicht so sehr. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist also schon deutlich erweitert worden. Denken Sie an meinen ersten Satz: Es bedarf keiner

9 Vgl. dazu BGH NJW 2009, 89, 94,95.

10 Vgl. BT.-Drs. 18/4350, S. 24/25 f.

11 Vgl. BGH NJW 2015, 2675ff zweistufige Prüfung.

12 Vgl. BT-Drs. 18/4350, S. 25.

13 Vgl. wie vor S. 25f.

größeren Frist zur Einarbeitung. Ich bin froh, dass ich mich für meine künftige Tätigkeit dank dieser Vorbereitung schon mal eingelesen habe.

Noch ein wichtiger Punkt: Die bisherigen Regelungen im internationalen Bestechungsgesetz beinhalteten als weitere Voraussetzung, dass die Bestechungshandlungen erfolgten, um einen unbilligen Vorteil oder einen Auftrag im internationalen geschäftlichen Verkehr zu erhalten. Das ist jetzt weggefallen für die in § 335a StGB enthaltenen Regelungen.¹⁴ Für alle diese Berufsgruppen ist es nicht mehr erforderlich, dass ein Bezug zum internationalen geschäftlichen Verkehr vorliegt. Es sollen durch diese Formulierung nun auch Fälle erfasst werden, in denen es nur um bloße Abwicklungsleistungen geht. Ein Beispiel: Bei einem Bauprojekt im Ausland läuft es nicht gut und dann wird mit Schmiergeldern nachgehakt. In diesem Fall ist der Auftrag bereits erteilt, es bedarf also keiner diesbezüglichen Prüfung oder Argumentation.

Meine Damen und Herren, es stellt sich die Frage der zu erwartenden Praxisrelevanz. Wie sollen wir eigentlich künftig klären, was die Empfänger erhalten haben, ob sie es erhalten haben? Wie soll man Ermittlungen im Ausland führen? Wir brauchen die Rechtshilfe nach wie vor. Ich behelfe mich in solchen Verfahren folgendermaßen: Wenn sich ein ausländischer Amtsträger der Bestechung strafbar gemacht haben könnte, ist zu recherchieren, ob die Bestechlichkeit von Amtsträgern im jeweiligen betroffenen Land des Empfängers auch strafbar ist. Ist dies der Fall, bedarf es keiner tiefergehenden Aufklärung der konkreten Pflichtenstellung des bestochenen Amtsträgers.¹⁵ In solchen Fällen hätte dieser Zeuge ein Auskunftsverweigerungsrecht. Mit Blick auf die Rechtsprechung kann daher jedenfalls gegen den Geber das Verfahren bei entsprechender Urkundslage ohne weitere Anhörung des Nehmers geführt werden.¹⁶

Denn nach wie vor kann ich mir im Moment nicht erfolgversprechend vorstellen, wie wir ausländische oder internationale Bedienstete hier verfolgen können. Denn wir werden weiterhin Rechtshilfe brauchen. Wir werden vielleicht einen Haftbefehl erwirken können und damit die Reisetätigkeit beeinträchtigen. Ich glaube nicht, dass es viele aufgeklärte Fälle mit dieser Konstellation geben wird.

Es war auch unter der Geltung des bisherigen IntBestG nicht so. Dazu kann ich aus meinen gelegentlichen Teilnahmen an den Sitzungen bei GRECO im Rahmen der 3. Evaluierungsrunde (Thema u. a.: Gesetzgebung) oder bei der working group on bribery der OECD berichten. Dort wurden die Delegierten Deutschlands oft gefragt, wieso es so wenige Fälle nach dem IntBestG gebe. Es wurde meist argumentiert, dass dann,

14 Wie vor S. 25 zu Nr. 19, 1.c).

15 Vgl. BGH, 1 StR 336/134, wistra 2014, S. 354, 356.

16 Vgl. BGH wie vor, Rn. 19 -21, zitiert nach juris; BGH, 1 StR 235/14, vom 29.04.2015, zitiert nach jurisweb.

wenn der Sachverhalt unter den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) subsumiert werden kann, man nicht ein halbes Jahr oder noch länger auf eine Antwort auf ein Rechtshilfeersuchen warten wird, sondern dann werde ich den Fall auf dieser Basis behandeln.

Noch einen weiteren Punkt, der heftige Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren ausgelöst hat, möchte ich anführen. Er betrifft die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB). Die bisherigen Tatbestandsvarianten auf Geber- und Nehmerseite mit der Voraussetzung, dass der Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb gewährt oder angenommen wird, sind jetzt jeweils gefasst in § 299 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Der bisherige Abs. 3 mit der Einbeziehung des ausländischen Wettbewerbs ist nach vorne jeweils in diese Absätze 1 Nr. 1 und 2 Nr. 1 aufgehoben worden. Diese Tatbestände sind mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption ergänzt worden um Tathandlungen ohne Einwilligung des Unternehmens, die eine Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen bedeuten. Die Ergänzungen sind ausgestaltet jeweils als Nummer 2 der betreffenden Absätze.¹⁷

Der Schutz des Geschäftsherrn in Bezug auf die loyale und unbeeinflusste Erfüllung der Pflichten durch seine Angestellten und Beauftragten im Bereich des Austausches von Waren und Dienstleistungen – und zwar außerhalb von Wettbewerbslagen – soll erfasst werden.

Eine Unrechtsvereinbarung ist nach wie vor vorausgesetzt. Bloße Complianceverstöße sollen aber nicht ausreichen. Es muss sich um Pflichten handeln, die sich auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beziehen.¹⁸

Meine Damen und Herren, das sind Regelungen, die wahrscheinlich zu wenigen Anwendungskonstellationen oder zu großen Rechtsanwendungsschwierigkeiten führen werden. Ersteres vermute ich deshalb, weil wir Pflichtverletzungen im Unternehmen nur herausbekommen, wenn diese durch Compliance-Einrichtungen oder interne Untersuchungen aufgedeckt werden. Wer sonst soll das merken? Ich sehe auch eine gewisse Gefahr für die Effizienz der Strafverfolgung, denn wenn solche Sachverhalte aus den Unternehmen heraus der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden – und das kennen wir Praktiker ja alle – ist der Grund häufig gar nicht so das echte Strafverfolgungsverlangen, sondern es geht darum, Druck in Bezug auf Schadensersatz oder im arbeitsgerichtlichen Prozess zu verursachen. Allerdings handelt es sich bei den §§ 299 ff StGB um relative Antragsdelikte, und je nach Sachverhaltskonstellation haben wir dann das besondere öffentliche Interesse trotz Rücknahme der Kooperationsbereitschaft bejaht. Ich habe in Bezug auf diese Tatbestände schon meine Zweifel geäußert, ob diese Instrumente tatsächlich geeignet sind, das bei Korruptionsdelikten sowieso

17 BGBl. 2015, S. 2025, 2026, Nr. 11.

18 BT-Drs. 18/4350, S. 21, zu Nummer 11, Ziffer 2.

immanente Dunkelfeld wirklich aufzuhellen. Auch die Rechtshilfe wird sich allein durch das Bestehen dieser Tatbestände auch nicht ändern.

In diesem Zusammenhang möchte ich aus Praktikersicht auf einige Aspekte hinweisen. In Verfahren wegen Verdachts von Vergehen der Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr argumentieren die Verteidiger oft, dass es gar keine Bevorzugung und auch keine Mitbewerber gegeben habe. Das kann sein, aber es gibt möglicherweise einen potenziellen Wettbewerb, und das ist ausreichend. Wie bisher ist weder die tatsächliche Verletzung von Pflichten noch die Vornahme der unlauteren Bevorzugung im Wettbewerb nach Nr. 1 Voraussetzung der Tatbestandsverwirklichung.¹⁹ Ein konkretes Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis ist nicht Voraussetzung.²⁰ Es genügt auch, wenn die als Gegenleistung vorgesehene Vergütung in ihren Umrissen bekannt ist.²¹

Zum oft gleichzeitig begangenen Vergehen der Untreue besteht regelmäßig Tatmehrheit. Tateinheit greift nur ausnahmsweise.²²

Dieses für Sie zum gelegentlichen Erinnern und Nachlesen und als Hilfestellung für die Argumentation, wenn solche Einlassungen vorgetragen werden.

Und zu guter Letzt zum Themenpunkt erste Erfahrungen. Dazu muss ich mitteilen: Fehlanzeige! Ich glaube, dass die Neigung, diese Tatbestände anzuzeigen, eher gering sein wird. Außerdem gelten die Neufassungen nur für Taten, die nach dem 26. November 2015 begangen oder beendet worden sind. Das folgt aus § 2 Abs. 1 StGB. Und das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption ist kein milderes Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB.

Zum Abschluss möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass auch andere Tatbestände im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption erweitert und ergänzt worden sind. Wichtig ist mir insbesondere der Hinweis auf den Geldwäschetatbestand (§ 261 StGB). Die Vorschriften des § 335a StGB und auch des § 299 StGB, der vorher nicht aufgeführt war, sind jetzt in den Vortatenkatalog für die Geldwäsche aufgenommen,²³ und zwar § 335 a StGB in § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a StGB zu schon vorhandenen Vortaten der Bestechungstatbestände. § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB umfasst diverse Delikte aus dem Bereich des Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts, aber jeweils mit der Einschränkung, dass es sich um Taten handeln muss, die

19 Vgl. wie vor, BGH 1 StR 235/14, NStZ-RR 2015, 278.

20 Vgl. Fischer, StGB, 63. Aufl., 2016, § 299 rn. 13.

21 Vgl. BGH NStZ 2014, 323, Az. 2 StR 160/12.

22 Vgl. Fn. 19.

23 Vgl. Fn. 2, S. 2015; BT.-Drs. 18/4350, S. 19 zu Nummer 6.

den Voraussetzungen des besonders schweren Falles in der Form der Gewerbs- oder Bandenmäßigkeit unterliegen. Das heißt, nur die Fälle des § 299 StGB, die auch die weiteren Voraussetzungen des § 300 S. 2 Nr. 2 StGB erfüllen, kommen als taugliche Vortaten der Geldwäsche in Betracht.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Neufassung des § 261 Abs. 9 StGB. Für Beteiligte an der Vortat ist die Strafflosigkeit schon bisher geregelt gewesen (§ 261 Abs. 9 S. 2 StGB), gewesen. Als Satz 3 wurde dort ergänzt: „Eine Strafflosigkeit nach Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer der Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft verschleiert.“ Teile der Selbstgeldwäsche sollen also strafbewehrt sein.²⁴ Auch dazu habe ich noch keine praktischen Fälle. Man wird abwarten, ob und wie diese Voraussetzungen nachzuweisen sein werden. Es ist ja ohnehin schwer, nach unserem System überhaupt die Vortat zu ermitteln. Ein hilfreicher Hinweis ergibt sich meines Erachtens nach aus den Ausführungen im Vorlagebeschluss des BGH vom 02.11.2016.²⁵ Da einerseits eine Doppelbestrafung ausgeschlossen werden soll, andererseits Strafbarkeitslücken in den Fällen geschlossen werden sollen, in denen eine Ahndung der Vortat aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann²⁶ – also auch bei Zweifeln an der Beteiligung an der Vortat – könnte diese Regelung in Korruptionssachverhalten vermehrt als „Auffangtatbestand“ zur Geltung kommen. Denn es soll ausreichen, dass eine eindeutige Feststellung einer bestimmten Katalogtat nicht erforderlich ist, sondern nur ausgeschlossen ist, dass der Gegenstand vom Angeklagten legal erlangt wurde oder aus einer Nichtkatalogtat herrührt.²⁷

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

24 Vgl. BT.-Drs. 18/6389, S. 11.

25 BGH, 2 StR 495/12.

26 Vgl. wie vor Rn. 90, 92, 98.

27 Vgl. wie vor Rn. 91 m.w.N.

Notizen

Notizen

UNTERSTÜTZUNG

Transparency Deutschland bekämpft Korruption in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft. Um unabhängig und wirkungsvoll arbeiten zu können, ist Transparency Deutschland auf Ihre Unterstützung angewiesen.

So können Sie aktiv werden:

Spenden

Schon mit Ihrer einmaligen Spende unterstützen Sie unsere Arbeit wirkungsvoll.

Fördern

Als Fördererin bzw. Förderer tragen Sie durch eine regelmäßige monatliche oder jährliche Spende kontinuierlich zur Bekämpfung von Korruption bei. Wir informieren Sie dafür regelmäßig über unsere Aktivitäten und Veranstaltungen.

Mitglied werden

Als Mitglied bringen Sie sich aktiv ein. Zum Beispiel in einer unserer Regionalgruppen oder für Schwerpunktthemen wie Wirtschaft, Politik, Sport und Gesundheitswesen.

Wir sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Transparency International Deutschland e.V.
GLS Bank · Konto: 11 46 00 37 00 · BLZ: 430 609 67
IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00
BIC: GENO DE M 1 GLS

Hinweis für Richter und Staatsanwälte

Geldauflagen

Zugewiesene Geldauflagen stellen eine wichtige Einnahmequelle von Transparency Deutschland dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Geldauflagenkonto:

GLS Bank

Konto: 11 46 00 37 01

BLZ: 430 609 67

BIC: GENODEM1GLS



IBAN: DE77 4306 0967 1146 0037 01



Transparency International Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin

Telefon: 030 - 54 98 98 - 0
Telefax: 030 - 54 98 98 - 22

office@transparency.de
www.transparency.de

 www.facebook.com/TransparencyDeutschland
 [@transparency_de](https://twitter.com/transparency_de)